

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 447 vom 25. November 2024**

BE Obergericht, 2024-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_447](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_447)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 447 du 25 novembre 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 447 del 25 novembre 2024

## **Regeste**

Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Schändung etc. | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 26**

Rechtliche Grundlagen

#### **E. 26.1**

Allgemeines Die Vorinstanz hat die einschlägigen Rechtsnormen zutreffend zusammengefasst, weshalb vorab auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (S. 107 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1823). In Ergänzung dazu ist folgendes auszuführen: Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an (Art. 57 Abs. 1 StGB). Der Vollzug einer Massnahme nach den Art. 59-61 StGB geht einer zugleich ausgesprochenen sowie einer durch Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB). Zum Verhältnis zwischen einer Massnahme nach Art. 59 StGB und einer solchen nach Art. 61 StGB hielt das Bundesgericht fest, wenn beide Massnahmen geeignet seien, müsste auch der Sicherheitsaspekt in Betracht gezogen werden. Der Grundsatz, dass bei mehreren Massnahmen die mildere anzuordnen sei, dürfe nicht schematisch angewendet werden. Bei problematischer hoher Rückfallgefahr der betroffenen Person sei bei gegebenen Voraussetzungen daher eine Massnahme i.S.v. Art. 59 anzuordnen (HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Auflage 2019, N. 2 zu Art. 56 StGB und N. 34 zu Art. 61 StGB).

#### **E. 26.2**

Massnahme für junge Erwachsene i.S.v. Art. 61 StGB War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeit erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang

stehender Taten begegnen (Art. 61 Abs. 1 StGB). Ziel einer Massnahme nach Art. 61 StGB ist die Korrektur einer Fehlentwicklung mittels erzieherischen Mitteln. Es wird eine zweckgerichtete und individualisierte sozialpädagogische Betreuung angestrebt, die der charakterlichen und sozialen Festigung der betroffenen Person dienen soll. Statt dem Strafvollzug wird der betroffenen Person eine positive Entwicklungsperspektive aufgezeigt, indem eine Berufsbildungsmöglichkeit mit schrittweiser Öffnung zu mehr Selbständigkeit

84 angeboten wird (BGE 123 IV 113, HEER, a.a.O., N 10 zu Art. 61 StGB). Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung ist die Massnahme für junge Erwachsene auf eine bestimmte Zeit angelegt, die in ihrer Länge auf die Absolvierung einer Lehre ausgerichtet ist (BBl 1999 2082 Ziff. 213.423; HEER, a.a.O., N 74 zu Art. 61 StGB). Das Bundesgericht hält fest, die Massnahme für junge Erwachsene könne nur von ungefährlichen Straftätern in Anspruch genommen werden (BGE 142 IV 49 E. 2.1.2; BGE 125 IV 237 E. 6b). Bei problematischer hoher Rückfallgefahr der betroffenen Person ist bei gegebenen Voraussetzungen eine Massnahme i.S.v. Art. 59 anzuordnen (HEER, a.a.O., N 34 zu Art. 61 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B\_681/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 4.4). Soweit ein stationärer Aufenthalt der betroffenen Person in einer Institution angezeigt ist, stellt sich die Frage, ob eine intensive pädagogische Einwirkung, die für eine Massnahme nach Art. 61 spricht, oder eher eine therapeutische Intervention i.S.v. Art. 59 bzw. Art. 60 indiziert ist. Der Übergang von einer stationären therapeutischen Massnahme i.S.v. Art. 59 oder Art. 60 StGB zu einer Massnahme für junge Erwachsene ist ebenso möglich wie der in der Praxis wichtigere Wechsel von einer Massnahme nach Art. 61 zu den anderen Massnahmen, insb. einer solchen nach Art. 59 StGB (HEER, a.a.O., N 68 und N 90 zu Art. 61 StGB).

### **E. 26.3**

**Stationäre therapeutische Massnahme i.S.v. Art. 59 StGB** Eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB ist anzuordnen, wenn ein psychisch schwer gestörter Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 lit. a und b StGB). Nicht jede geistige Anomalie im sehr weiten medizinischen Sinne entspricht einer schweren psychischen Störung im Rechtssinne. Erforderlich sind vielmehr psychopathologische Zustände von einer gewissen Ausprägung oder relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Erkrankungen im medizinischen Sinne. Obwohl der Rechtsbegriff der schweren psychischen Störung funktionaler Natur ist, ist die Störung zunächst soweit möglich anhand einer anerkannten Klassifikation zu erfassen, wie etwa dem International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD; BGE 146 IV 1 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1143/2021 vom 11. März 2022 E. 3.2.3). Die stationäre therapeutische Massnahme muss zudem verhältnismässig – d.h. geeignet, notwendig und zumutbar – sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV; Art. 56 Abs. 2 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B\_286/2024 vom 7. August 2024 E.1.3.2.): Eignung ist gegeben, wenn die Massnahme tauglich ist, bei der betroffenen Person die Legalprognose zu verbessern. Vorausgesetzt wird, dass sich durch die Massnahme die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Straftaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über die Dauer von fünf Jahren deutlich verringern respektive eine tatsächliche Reduktion des Rückfallrisikos erreichen lässt. Eine lediglich vage, bloss theoretische Erfolgsaussicht genügt für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nicht. Nicht erfor-

85 derlich ist hingegen, dass über einen Behandlungszeitraum von fünf Jahren ein Zustand erreicht wird, der es rechtfertigt, der betroffenen Person Gelegenheit für eine Bewährung in Freiheit zu geben (vgl. BGE 134 IV 315 E. 3.4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.1; 6B\_1226/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 2.3.1; 6B\_286/2024 vom 7. August 2024 E. 1.3.1.). Eine stationäre therapeutische Behandlung verlangt von der betroffenen Person stets ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass es der betroffenen Person gerade aufgrund ihrer psychischen Erkrankung an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Therapie abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussicht auf Erfolg hat. Dass die Motivation für eine Behandlung bei der betroffenen Person nicht von Anfang an klar vorhanden ist, spricht daher nicht gegen ihre Anordnung. Es genügt, wenn bei der betroffenen Person wenigstens eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_766/2022 vom 17.05.2023 E. 5.3.4; 6B\_933/2023 vom 15. Februar 2024 E.12.3.3.; 6B\_286/2024 vom 7. August 2024 E. 1.3.3.). Gerade Täter, die – wie der Beschuldigte – an einer Schizophrenie leiden, weisen sehr häufig eine mangelnde Kooperation bei therapeutischen oder verhaltensmodifizierenden Vorkehren auf. Sie erleben die Auffälligkeiten, welche die Klassifikationssysteme des ICD als diagnostische Merkmale beschreiben, als ich-syntone Eigenschaften, d.h. als inneres Selbst. Weil sie sich geradezu durch die Merkmale ihrer Persönlichkeitstörung definieren und keinen Leidensdruck empfinden, erscheint aus subjektiver Sicht keine Abhilfe erforderlich. Bevor mit der Therapie solcher Täter begonnen werden kann, ist daher an einer Veränderung des Selbstbilds zu arbeiten, was einen langen Prozess darstellt (HEER/HABERMAYER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Auflage 2019, N 80b, N. 69a und b zu Art. 59 StGB mit Hinweisen auf psychiatrische Fachliteratur). Betroffene Personen dürfen denn auch nicht a priori als nicht behandelbar erklärt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_720/2019 vom 22.08.2019 E. 1.3.3 und 4). Im Übrigen ist ein juristischer Druck zu Beginn der Therapie dem Behandlungserfolg nicht per se abträglich, zumal ein externer Druck irgendwelcher Art bei solchen Behandlungen immer irgendwie im Spiel ist (HEER/HABERMAYER, a.a.O., N 82 zu Art. 59 StGB mit Hinweisen auf psychiatrische Fachliteratur). Folglich sind insbesondere zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nicht allzu hohe Anforderungen an die Therapiewilligkeit der betroffenen Person zu stellen. Erst wenn die Herstellung einer Motivation über Jahre hinweg nicht gelingt, kann unter diesem Gesichtspunkt von fehlender Therapierbarkeit gesprochen werden. Notwendigkeit liegt vor, wenn der angestrebte Erfolg nicht durch eine ebenso geeignete, aber mildere Massnahme erreicht werden kann. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme respektive der

86 Subsidiarität von Massnahmen Rechnung (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1190/2021 vom 28.03.2022 E. 2.2.3; 6B\_286/2024 vom 7. August 2024 E. 1.3.2.). Zumutbarkeit schliesslich ist zu bejahen, wenn zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation besteht. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Person einerseits und das

Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten andererseits massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B\_286/2024 vom 7. August 2024 E. 1.3.3). Eine stationäre therapeutische Massnahme sollte – auch wenn nach dem Gesetzeswortlaut für ihre Anordnung die Befürchtung künftiger «Taten» ausreicht – nicht in Betracht kommen, wenn lediglich Übertretungen oder andere Delikte geringen Gewichts zu erwarten sind. In solchen Fällen ist die Störung des Rechtsfriedens nicht genügend intensiv, um die mit der Anordnung einer Massnahme einhergehenden Eingriffe in die Persönlichkeits- respektive Freiheitsrechte der betroffenen Person zu rechtfertigen. Es muss die Befürchtung nicht unerheblicher künftiger Straftaten im Raum stehen. D.h. es muss mit Schädigungen von einer gewissen Tragweite gerechnet werden respektive mit strafbaren Handlungen, die geeignet sind, den Rechtsfrieden ernsthaft zu stören. Damit wird die «Bagatellkriminalität» ausgegrenzt. Nicht ausser Acht zu lassen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit auch die Anlasstaten. Nach dem Gesetzeswortlaut reicht zwar jedes «Verbrechen oder Vergehen» aus; nur Übertretungen vermögen eine Einweisung in eine Massnahmenvollzugseinrichtung jedoch von vornherein nicht zu rechtfertigen. Indessen darf dem Täter in der Regel keine grössere Gefährlichkeit attestiert werden, als in der Anlasstat zum Ausdruck kommt. Denn entscheidend für die Frage der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist nicht die Gefährlichkeit der Anlasstat, sondern der Geisteszustand des Täters. Steht die Schwere des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsverlusts der betroffenen Person in einem Missverhältnis zum Gewicht des begangenen Delikts, sollte auf die Anordnung einer Massnahme grundsätzlich verzichtet werden. Mit anderen Worten ist bei leichtem Verschulden respektive geringem Tatfolg sowie entsprechend geringfügigen Strafen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip trotz Therapiebedürfnis der betroffenen Person prinzipiell von einer stationären therapeutischen Massnahme abzusehen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1261/2022 vom 23. Januar 2023 E. 3.2.2 und 6B\_596/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2.5; 6B\_576/2024 vom 11. Dezember 2024 E. 5.2, letzteres mit Hinweis auf BGE 136 IV 156 E. 3.2.). Voraussetzung für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme bildet weiter die Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung (Art. 56 Abs. 5 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB). Dabei genügt es, wenn sich das urteilende Gericht – auf der Grundlage eines Gutachtens – vergewissert, dass eine geeignete Vollzugseinrichtung für die Massnahme zur Verfügung steht. Jenes soll nicht Vollzugsaufgaben übernehmen und die geeignete Institution selber bestimmen. Die Zuweisung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Vollzugsbehörde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_326/2020, 6B\_327/2020 vom 17.04.2020 E. 3.5).

87 Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung. Diese muss sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten sowie die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme äussern (Art. 56 Abs. 3 StGB, Art. 182 StPO; BGE 146 IV 1 E. 3.1). Das Gericht würdigt das Gutachten frei (Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf es indessen nicht ohne triftige Gründe davon abweichen und muss allfällige Abweichungen entsprechend begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_286/2024 vom 7. August 2024 E. 1.3.5). Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) verstossen (BGE 146 IV 114 E. 2.1; 142 IV 49 E. 2.1.3;

141 IV 369 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.6; je mit Hinweisen). Ob ein Gutachten hinreichend aktuell ist, ist nicht primär eine Frage seines formellen Alters. Massgeblich ist vielmehr, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit seiner Erstellung nicht gewandelt hat. Neue Abklärungen sind erforderlich, wenn ein früheres Gutachten mit Ablauf der Zeit und zufolge veränderter Verhältnisse an Aktualität eingebüsst hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_358/2023 vom 16. Juni 2023 E.2.2.2.; 6B\_647/2023 vom 18. August 2023 E.2.2.4. mit Verweis auf BGE 134 IV 246 E. 4.3.; 7B\_309/2023 vom 30. November 2023 E. 2.2.3.). Anders als Strafen sind stationäre therapeutische Massnahmen zeitlich relativ unbestimmt. Der mit ihnen einhergehende Freiheitsentzug beträgt in der Regel fünf Jahre und kann – wenn nötig mehrfach – um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden (Art. 59 Abs. 4 StGB). Das Ende der Massnahme wird damit im Unterschied zum Ende der Strafe nicht durch simplen Zeitablauf bestimmt. Jenes hängt vielmehr vom Behandlungsbedürfnis des Massnahmenunterworfenen und den Erfolgsaussichten der Massnahme ab, letztlich also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten. Die Massnahme dauert grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (Urteil des Bundesgerichts 7B\_137/2024 vom 3. April 2024 E. 3.2).

## **E. 27**

Vorbringen der Parteien

### **E. 27.1**

Beschuldigter Der Beschuldigte lehnt eine stationäre therapeutische Massnahme ab. Erstinstanzlich führte er zusammengefasst aus, dass die Heilung lange dauern könne, er aber nach fünf Monaten bereits merke, dass es wirke (pag. 1519, Z. 10 ff.). Da er nun keine Drogen mehr nehme, könne es gar nicht zu einem Rückfall kommen (pag. 1519, Z. 27 ff.). Die bisher erhaltene Therapie reiche aus. Nach dem Gefängnis könne er eine Ausbildung machen und dann ja auch noch zu einem Psychologen gehen. Zudem könne er ja eine Urinprobe abgeben (pag. 1519, Z. 33 ff.). Auf Vorhalt, dass gemäss dem Gutachter eine ambulante Massnahme nicht ausreiche und auf Frage, ob er dies anders sehe, gab der Beschuldigte an, er könne ja wegen den Drogen keine ambulante Massnahme machen. Wenn er aber jeweils eine

88 Urinprobe abgeben würde, sehe man, dass er keine Drogen mehr nehme. Dann könne man auch wieder Vertrauen in ihn haben. Er habe mit den Drogen aufgehört. Aber selbst, wenn er wieder Drogen nehmen würde, würde man dies wegen den Urinproben schnell merken. Wenn er dreimal in der Woche eine Urinprobe abgeben würde, brauche es keine Massnahme (pag. 1519, Z. 41 ff.). Zu einer stationären Massnahme sei er nur dann bereit, wenn man dies zuerst so ausprobiere und es nicht klappen würde (pag. 1520, Z. 3 ff.). Oberinstanzlich führte der Beschuldigte dann aus, dass er einzig eine Ausbildung und dann Unterstützung brauche, falls in Bezug auf die Schizophrenie wieder etwas aufkommen würde (pag. 2311, Z. 35 ff.). Die bisherige Therapie habe ausgereicht (pag. 2312, Z. 26 f.) Das, was passiert sei, habe er bereits mit der Psychologin abgeschlossen (pag. 2311, Z. 43 f.). Es wäre ihm lieber, wenn er eine ambulante Behandlung hätte und bei seinen Eltern wohnen könnte (pag. 2312, Z. 17 f.). Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ beantragte, es sei auf die Aussprache einer Massnahme zu verzichten. Erstinstanzlich führte er hierzu aus, dass eine Massnahme unter Berücksichtigung der beantragten Freisprüche nicht

verhältnismässig sei. Gemäss S. 30 des Gutachtens habe sein Klient Stimmen gehört, welche ihm befohlen hätten, sich selbst etwas anzutun. Es bestehe daher einzig die Gefahr, dass er sich selbst etwas antun werde, nicht aber anderen Personen. Die Diagnose der Schizophrenie sei gutachterlich zwar bestätigt worden, dies reiche jedoch nicht aus, um eine Massnahme anzuordnen. So habe es der Gutachter unterlassen, eine Verbindung zwischen der Diagnose und den Delikten herzustellen. Zudem sei eine ambulante Massnahme ausreichend, um der Gefahr weiterer Delikte zu begegnen (pag. 1543). An der Berufungsverhandlung hielt Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ am Antrag, auf eine Massnahme sei zu verzichten, fest. Zur Begründung führte er aus, dass die Massnahmendauer die schuldangemessene Strafdauer bei vollumfänglichen Schuldsprüchen übersteige. Eine Kombination einer Massnahme nach Art. 59 StGB mit einer Massnahme nach Art. 61 StGB sei bei einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten nicht angebracht. Da ein umfassender Freispruch zu erfolgen habe, fehle es aber ohnehin an einer Anlasstat für eine Massnahme. Fraglich sei zudem, ob die Kombination einer Landesverweisung mit einer Massnahme überhaupt sinnvoll sei, da die Massnahme aufgrund der Landesverweisung nicht korrekt durchgeführt werden könne. Man müsse auf die Landesverweisung verzichten, um beim Beschuldigten einen Therapiewillen zu schaffen. Der Gutachter habe sich für eine Massnahme für junge Erwachsene ausgesprochen. Da eine Ausbildung förderlich sei, komme wenn überhaupt nur eine Massnahme nach Art. 61 StGB in Frage. Nach Art. 56a StGB sei die speziellere und für den Beschuldigten günstigere Massnahme anzuordnen. Gründe, um vom Gutachten abzuweichen, würden keine vorliegen. Zudem sei es noch zu früh, um festzustellen, dass eine Massnahme nach Art. 61 StGB nicht erfolgsversprechend sei (pag. 2327 f.). Der Gutachter habe eine Massnahme nach Art. 61 StGB empfohlen. Es sei noch zu früh festzuhalten, dass eine Massnahme nach Art. 61 StGB nicht erfolgsversprechend sei, da die Eingewöhnung und die Entfaltung des Therapiewillens eine gewisse Zeit brauchen (pag. 2328).

## **E. 27.2**

Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft

89 Die Staats- respektive Generalstaatsanwaltschaft beantragte erst- und oberinstanzlich die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme, wobei erstinstanzlich die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB in Kombination mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB, oberinstanzlich hingegen einzig die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB beantragt wurde. Staatsanwältin AZ.\_\_\_\_\_ führte im erstinstanzlichen Verfahren aus, dass sich aufgrund der psychischen Störung und mit Verweis auf die gutachterlichen Ausführungen die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 i.V.m. Art. 59 StGB rechtfertige (pag. 1529). Oberinstanzlich führte Staatsanwältin AN.\_\_\_\_\_ aus, dass eine Kombination der Massnahmen nach den aktuellen Berichten schlicht keinen Sinn mache. Die Vorinstanz habe zu Unrecht einzig eine Massnahme nach Art. 61 StGB geprüft, obwohl im Gutachten beide Massnahmen diskutiert worden seien. Im Gutachten seien die Voraussetzungen einer Massnahme nach Art. 59 StGB geprüft und als erfüllt erachtet worden. Zudem beschreibe dieses klar eine Massnahme nach Art. 59 StGB. Erst am Ende des Gutachtens sei dann aufgrund des Alters und der besseren Ausbildungsmöglichkeiten auf eine Massnahme nach Art. 61 StGB umgeschwenkt worden. Der aktuelle Bericht aus AM.\_\_\_\_\_ zeige aber, dass eine Massnahme nach Art. 61 StGB oder ein ambulantes Setting nicht ausreichen würden. Die Aufarbeitung der Tat sei noch lange nicht abgeschlossen und es brauche ein auf Schizophrenie ausgerichtetes Setting mit Einzel-

und Gruppentherapien. Der Beschuldigte befinde sich erst am Anfang seiner Therapie. Die Voraussetzungen für eine Massnahmen nach Art. 59 StGB seien erfüllt und diese seien, zumindest einmal für die ersten fünf Jahre, auch verhältnismässig (pag. 2332). Ein neues Gutachten sei nicht notwendig, da im Gutachten eine Massnahme nach Art. 59 StGB ebenfalls diskutiert und dann, in Kombination, auch empfohlen worden sei (pag. 2338). Das Bundesgericht verlange zudem, dass eine beschuldigte Person auch im Fall einer anschliessenden Landesverweisung therapiert werde (pag. 2332).

## **E. 28**

Entscheidungsgrundlagen Für die Beurteilung der Frage, ob eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen ist, sind für die Kammer neben der Expertise von Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ namentlich die Aussagen des Beschuldigten im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. bis 16. Juni 2023 (pag. 1509 ff.) und der Berufungsverhandlung vom 21. bis 25. November 2024 (pag. 2305 ff.) relevant. Massgebend sind sodann die zahlreichen Schreiben des Beschuldigten, Aktennotizen, Vollzugsberichte und institutionellen Unterbringungen, welche nachfolgend in chronologischer Reihenfolge in ihren wesentlichen Zügen dargelegt werden.

### **E. 28.1**

Als Entscheidungsgrundlage im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB liegt der Kammer das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ vom 1. September 2022 vor (pag. 1104 ff.). Als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (FMH) mit Schwerpunkt für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (FMH) verfügt Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zur Erstellung eines Gutachtens im

90 Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB. Seine schriftlichen Ausführungen sind begründet, nachvollziehbar und stringent. Auch decken sie sich mit den Einschätzungen/Schlussfolgerungen in den Berichten anderer Fachpersonen und -behörden (dazu sogleich). Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ setzte sich differenziert, gestützt auf umfassende und aktuelle Aktenkenntnis, auf Explorationsgespräche mit dem Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Forschung und Lehre mit den ihm gestellten Fragen auseinander. Seitens der Parteien wurde denn auch keine fundierte Kritik an der Person von Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ und/oder an der Qualität seines Gutachtens ausgeübt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die ein generelles Abweichen von den fachlichen Einschätzungen von Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ gebieten würden.

### **E. 28.2**

Schreiben des Beschuldigten vom 21. Juli 2023 (pag. 1632). In seinem an die Gerichtspräsidentin der Vorinstanz gerichteten Schreiben führte der Beschuldigte im Wesentlichen aus, dass er das Urteil nicht rechtskräftig haben möchte. Dies beziehe sich auf die Landesverweisung und nicht auf die psychiatrische Begutachtung. Er sei damit einverstanden, dass er in eine Einrichtung für junge Erwachsene gehe und möchte, dass es nun vorwärts gehe.

### **E. 28.3**

Stellungnahme zum vorzeitigen Massnahmenvollzug vom 3. August 2023 (pag. 1653 f.). Mit Verfügung vom 24. Juli 2024 wurden die BVD aufgefordert, zum beantragten vorzeitigen Massnahmenvollzug Stellung zu nehmen. Die BVD hielten unter anderem

fest, dass die behandelnde Oberärztin der FTK am 27. Juli 2023 auf Nachfrage hin mitgeteilt habe, dass Herr A.\_\_\_\_\_ medikamentös gut eingestellt sei und keine psychotischen Symptome mehr zeige. Er verhalte sich ruhig und falle nicht besonders auf, sei aber auch eher unmotiviert. Es sei fraglich, ob ein Massnahme- setting und eine Lehre nicht zu herausfordernd wären. Ein Übertritt in ein Mass- nahmenzentrum sollte aus ihrer Sicht zumindest versucht werden, jedoch sollte die Möglichkeit bestehen, die Massnahme bei deren Undurchführbarkeit in eine Mass- nahme nach Art. 59 StGB umzuwandeln und Herrn A.\_\_\_\_\_ doch in eine Klinik zu verlegen. Die BVD hielten weiter fest, dass eine Massnahme nach Art. 61 StGB gemäss den Ausführungen des Massnahmenzentrums AM.\_\_\_\_\_ in erster Linie für die Be- handlung von Persönlichkeitsstörungen vorgesehen und Personen mit psychiatri- schen Störungsbildern nur in Ausnahmefällen aufgenommen würden. Das Gutachten von Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ sei in Bezug auf Diagnostik und Risi- koeinschätzung schlüssig, hingegen nicht hinsichtlich der Platzierung des Beschul- digten in einem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene. So habe der Gutach- ter eigentlich ein Setting einer Massnahme nach Art. 59 StGB beschrieben und sich erst zum Schluss aufgrund der Ausbildungsmöglichkeiten auf eine Massnahme nach Art. 61 StGB festgelegt. Es sei nicht überraschend, dass der Beschuldigte im aktuellen Setting gut funktioniere. Ob dies aber in einer Einrichtung für junge Er- wachsene auch der Fall sei, bleibe ungewiss. Zudem schein fraglich, ob sich die Krankheitseinsicht bei ihm intrinsisch gefestigt habe. Zusammenfassend sei unter den gegebenen Umständen der Antritt des vorzeitigen Massnahmenvollzugs im

91 Setting einer Massnahme nach Art. 61 StGB höchst unsicher. Man könne so aber prüfen, ob die Bereitschaft bei den drei bestehenden Einrichtungen für junge Er- wachsene bestehe und bei Bedarf bereits im Rahmen des Berufungsverfahrens die Anordnung einer (zumindest kombinierten) Massnahme nach Art. 59 StGB erwä- gen.

#### **E. 28.4**

Aktennotiz Telefonat zwischen den BVD und Frau BC.\_\_\_\_\_ vom 5. September 2023 (Akten BVD, pag. 502) Frau BC.\_\_\_\_\_ teilte den BVD mit, dass sie seitens des BA.\_\_\_\_\_ für den Fall zuständig sei. Einer Aufnahme in eine Massnahme für junge Erwachsene ste- he sie aufgrund des Störungsbildes des Beschuldigten kritisch entgegen.

#### **E. 28.5**

Aktennotiz Telefonat zwischen den BVD und Frau BD.\_\_\_\_\_, FTK AL.\_\_\_\_\_, vom 7. September 2023 (Akten BVD, pag. 503) Frau BD.\_\_\_\_\_ teilte mit, dass sie sagen müsse, dass eine Massnahme für junge Erwachsene beim Beschuldigten wirklich nicht realistisch sei. Ende Septem- ber werde noch eine neuropsychologische Abklärung stattfinden, da sie das Gefühl habe, dass mit ihm etwas nicht stimme.

#### **E. 28.6**

Aktennotiz Telefonat zwischen den BVD und Herr BE.\_\_\_\_\_, Massnahmenzen- trum BB.\_\_\_\_\_ vom 25. September 2023 (Akten BVD, pag. 517) Herr BE.\_\_\_\_\_ teilte mit, dass er Herrn A.\_\_\_\_\_ maximal in der Integrati- onsgruppe sehe, dort die Gruppendynamik jedoch gerade schwierig sei und er be- fürchte, dass Herr A.\_\_\_\_\_ dies alles noch mehr durcheinanderbringen könnte. Zudem sei bei Sexualstraftätern die Therapie essenziell und aus den Akten sei bei Herrn A.\_\_\_\_\_ wenig Bereitschaft diesbezüglich erkennbar. Dies müsste genau angeschaut werden und bei negativem Verlauf würde man viel Zeit verlieren. Im MZ BB.\_\_\_\_\_ würden zudem gemäss Konzept rasch

Lockerungen anstehen, was er bei Herrn A. \_\_\_\_\_ auch als schwierig einschätze. Aus Sicht von Herrn BE. \_\_\_\_\_ wäre das MZ AM. \_\_\_\_\_ besser geeignet, um mit dem Störungs- bild und dem Rückfallpotenzial von Herrn A. \_\_\_\_\_ umzugehen (höheres Sicherheitsdispositiv, längerer Verbleib im geschlossenen Vollzug möglich). Noch besser wäre allerdings eine Massnahme nach Art. 59 StGB, bspw. im Massnah- menzentrum Bitzi. Dort würde Herr BE. \_\_\_\_\_ Herrn A. \_\_\_\_\_ am ehesten sehen.

#### **E. 28.7**

E-Mail von Herr BE. \_\_\_\_\_, Massnahmenzentrum BB. \_\_\_\_\_, an die BVD vom 26. September 2023 (Akten BVD, pag. 518). Mit E-Mail vom 26. September 2023 wurde mitgeteilt, dass das Massnahmenzen- trum BB. \_\_\_\_\_ für den Beschuldigten nicht die geeignete Institution darstelle. Beim Beschuldigten sei die therapeutische Begleitung während der Unterbringung, dabei eine enge Führung mit klaren Strukturen und einem erhöhten Sicherheits- standard, sehr wichtig. Dies ergebe sich aus der Bagatellisierung der eigenen Ta- ten und aus der zunehmenden Schwere seiner Delikte. Nach Einschätzung der ei- genen Psychologin empfehle es sich zumindest, eine Massnahme nach Art. 59 StGB zu prüfen. Er könne sich diesem Urteil anschliessen. Das Setting des CE. \_\_\_\_\_ würde vorübergehend einen Rahmen bieten, in dem sich Herr

92 A. \_\_\_\_\_ positiv entwickeln könnte. Diesen Rahmen würde man in absehbarer Zeit lockern müssen (Vollzugslockerung im Arbeitsbereich). Sollte sich Herr A. \_\_\_\_\_ nach der Lockerung der Therapie entziehen bzw. sollten Fälle beob- achtet werden, die den Einbezug von Sicherheitspersonen benötigen, welches im CE. \_\_\_\_\_ nicht vorhanden ist, drohe die Massnahme zu scheitern. In diesem Fall würde eine erfolgreiche Behandlung von Herrn A. \_\_\_\_\_ auf der Kippe ste- hen, da eine Unterbringung für maximal 4 Jahre ausgesprochen werden dürfe. Eine Umplatzierung würde einen Unterbruch der Therapie von mind. einem Jahr bedeu- ten. Dies sei jedoch eine sehr wertvolle Zeit, um Herrn A. \_\_\_\_\_ in seiner Auffäl- ligkeit therapeutisch entgegenzuwirken. Aus den oben genannten Gründen würde er eine Massnahme nach Art. 59 StGB bzw Art. 61 StGB in Kombination mit Art. 59 StGB prüfen und eine tragfähige und stark strukturierte Einrichtung suchen. Allen- falls würde er das Massnahmenzentrum Uitikon bzw Bitzi empfehlen.

#### **E. 28.8**

Aktennotiz «Klientenvorstellung im Massnahmenzentrum AM. \_\_\_\_\_» der BVD vom 3. Oktober 2023 (pag. 1898) Die BVD hielten fest, dass der Beschuldigte im Rahmen einer Abklärungsphase im Massnahmenzentrum AM. \_\_\_\_\_ aufgenommen werde. Der Beschuldigte werde als massnahmebedürftig und aktuell auch als massnahmewillig eingeschätzt. Die Massnahmenfähigkeit werde hingegen in Frage gestellt, weshalb die Probezeit länger als üblich dauern soll. Eine Berufslehre könne erst in einem Jahr begonnen werden. Mit dem Landesverweis könne man, zumindest in einer geschlossenen Abteilung, gut umgehen. Bei Öffnungen müsse man dann sehen, was möglich sei.

#### **E. 28.9**

Vorstellungsbericht des Massnahmenzentrums AM. \_\_\_\_\_ vom 6. Oktober 2023 (pag. 1899 ff.). Anlässlich des am 20. September 2023 im Gefängnis AL. \_\_\_\_\_ durchgeführten Vorgesprächs habe sich der Beschuldigte zugewandt und freundlich gezeigt. Er sei für den Übertritt motiviert gewesen und habe offen Auskunft gegeben. Der Beschuldigte habe angegeben, seine Sicht auf die Delikte geändert zu haben. Mitt- lerweile

sehe er ein, dass er die Körperhaltung als ablehnend hätte werten müssen. Es sei aber nicht klar, ob diese Aussage rein strategisch gewesen sei. Die Aussagen des Beschuldigten seien in den verschiedenen Bereichen mässig konsistent gewesen. Nach seinen Delikten befragt, habe er anfangs nur die Zechprellerei genannt und erst auf Nachfrage auch die Sexualdelikte. Für die Massnahme habe der Beschuldigte eine hohe Motivation gezeigt. Er erhoffe sich, dass durch eine erfolgreiche Massnahme von einer Landesverweisung abgesehen werde. Eine Behandlungsbedürftigkeit sei eindeutig gegeben, eine Behandlungswilligkeit sei ebenfalls gegeben. Die Behandlungsfähigkeit sei in der Abklärungsphase zu beurteilen.

#### **E. 28.10**

Neuropsychologische Untersuchung, Bericht vom 31. Oktober 2023 (pag. 1929 ff.). Am 31. Oktober 2023 wurde der Beschuldigte durch lic. Phil. BF. \_\_\_\_\_ (Fachpsychologin FSP für Psychotherapie und Neuropsychologie) neuropsychologisch abgeklärt. Anlässlich der Untersuchungen des kooperativen Beschuldigten wurden mehrere kognitive Leistungseinschränkungen festgestellt. Insbesondere Verständnisprobleme hätten zu einer Überschätzung der kognitiven Leistungen geführt. Insgesamt habe eine leichte bis mittelschwere neuropsychologische Störung mit Ein-

93 Einschränkungen im Bereich des sprachlichen Verständnisses, des Gedächtnisses und der Exekutivfunktionen diagnostiziert werden können. Diese könnten im Rahmen einer schizophrenen Erkrankung auftreten und seien zu berücksichtigen, um eine psychische und physische Dekompensation zu vermeiden. Mit Verfügung der BVD vom 31. Oktober 2023 wurde in der Folge festgehalten, dass die Massnahmenzentren BG. \_\_\_\_\_ und BB. \_\_\_\_\_ Absagen erteilt hätten, das MZU den Beschuldigten hingegen aufnehmen (pag. 1893 ff.).

#### **E. 28.11**

Aktennotiz der BVD anlässlich der Vollzugsplanungssitzung (nachfolgend: VPS) vom 6. März 2024 im Massnahmenzentrum AM. \_\_\_\_\_ (Akten BVD, pag. 770 f.). Anlässlich der VPS wurde festgehalten, dass sich der Beschuldigte in der Schule und bei der Arbeit gut verhalten habe. Dieser sei freundlich und kritikfähig. Konflikte in der Wohngruppe habe man gut lösen können. Dieser halte sich grundsätzlich an die Regeln und sei medikamentencompliant. Die Deliktarbeit befinde sich noch am Anfang, da Herr A. \_\_\_\_\_ die Tragweite seiner Delikte noch nicht vollumfänglich klar sei. Herr A. \_\_\_\_\_ sei aber auch schwer einschätzbar. Es stelle sich die Frage, wie das ruhige Verhalten im Vollzug mit den Delikten vereinbar sei. Diese beiden Seiten des Beschuldigten gelte es noch zu bearbeiten. So habe der Beschuldigte etwa im Massnahmenzentrum zwei junge Frauen nach deren Telefonnummer und Ausgehverhalten gefragt. Auch die störungsorientierte Therapie sei noch nicht abgeschlossen. Es müsse vermehrt Psychoedukation, das Verständnis über das Störungsbild und die notwendige Medikation angegangen werden. Der Beschuldigte nehme die Medikamente, weil er dies müsse, ohne zu verstehen, was dabei passiere.

#### **E. 28.12**

Risikoabklärung vom 14. März 2024, konsolidiert am 19. Juni 2024 (pag. 2066 ff.) Von Relevanz erscheinen insbesondere die Interventionsempfehlung (pag. 2093) und die Schlussfolgerungen (pag. 2097). So indiziere das Problemprofil des Beschuldigten eine zunächst störungsspezifische und bei erreichter Stabilität deliktorientierte therapeutische

Intervention. In seinem Fall sollte eine kontrollierte medikamentöse Behandlung im Rahmen eines klar strukturierten stationären forensischen Setting erfolgen. Dem forensischen personenbezogenen Veränderungsbedarf könne mit den gegebenen juristischen Rahmenbedingungen der Sanktion gut entsprochen werden, sofern zweitinstanzlich ein strukturbietendes therapeutisches Setting angeordnet werde (pag. 2097).

#### **E. 28.13**

Protokoll «Rückmeldungen» vom 12. Juni 2024 (pag. 2052 ff.) Zusammenfassend komme das Behandlungsteam des Massnahmenvollzugs nach Beurteilung durch eine interne Fallsupervision und gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse zum Schluss, dass das Massnahmenzentrum für A.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner Erkrankung und der paranoiden und hebephrenen Schizophrenie sowie seiner physischen Verfassung (Folgen der Oberarmfraktur) nicht die geeignete Einrichtung sei. A.\_\_\_\_\_ sei umgeben von dissozialen Straftätern, was nicht seinem Störungsbild entspreche. Die Hebephrenie hindere seine Entwicklung und Ausbildungsfähigkeit. Daher werde der soziale Umgang im Zusammenleben zunehmend zum Problem.

94

#### **E. 28.14**

E-Mail der BVD an das Obergericht vom 19. Juni 2024 (pag. 2049.001). Das Massnahmenzentrum AM.\_\_\_\_\_ habe gegenüber den BVD bestätigt, dass der Beschuldigte nicht in das Setting passe. Dieser falle unter dem anderen persönlichkeitsgestörten Klientel stark auf und werde teilweise auch die Zielscheibe von Mobbing. Der Beschuldigte sei temporär zur Einstellung der Medikamente in die Forensisch-Psychiatrische Station Etoine der UPD Bern zu verweisen.

#### **E. 28.15**

Schreiben der BVD an das Obergericht vom 26. Juni 2024 (pag. 2050 f.) Die BVD habe bereits mit Schreiben vom 3. August 2023 Zweifel an der Umsetzbarkeit einer Massnahme nach Art. 61 StGB geäussert und teile nun mit, dass sich im Verlauf des Vollzugs im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene gezeigt habe, dass es dringend indiziert erscheine, dass die A.\_\_\_\_\_ diagnostizierte deliktrelevante Schizophrenie in einem geeigneten klinischen Setting umfassend behandelt werde. Die BVD halten es aber für möglich, dass die eben erwähnte klinische Behandlung der Grunderkrankung – je nach Verlauf – mehrjährig sein werde, weshalb es bereits auch zeitlich kaum realistisch erscheine, dass A.\_\_\_\_\_ in der Massnahmendauer von 4 Jahren noch eine Ausbildung werde absolvieren können. Damit könne dem primären Zweck der Massnahme nach Art. 61 Abs. 3 StGB aktuell nicht Rechnung getragen werden respektive die Umsetzung der Massnahme für junge Erwachsene erscheine nicht erfolgsversprechend. Wie bereits im Schreiben vom 3. August 2023 aufgeführt worden sei, beschreibe der Gutachter als geeignetes Setting für eine Massnahme, dieses einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB und empfehle subsidiär auch deren Anordnung, sofern die Massnahme nach Art. 61 StGB nicht erfolgsversprechend sei. Aufgrund der Rückmeldungen des MZU aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug sei somit bereits jetzt davon auszugehen, dass eine Massnahme nach Art. 61 StGB kaum erfolgsversprechend sei. Ferner stehe einer späteren Ausbildung nach der klinischen Behandlung der Grunderkrankung neben den allenfalls verbleibenden kognitiven Einschränkungen der

erstinstanzlich gesprochene Landesverweisung entgegen.

#### **E. 28.16**

Aufnahmegesuch der BVD bei der UPK BH. \_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2024 (pag. 2101 ff.). Das Massnahmenzentrum AM. \_\_\_\_\_ stosse in der Behandlung des Beschuldigten an seine Grenzen und es sei aufgrund der krankheitsbedingten Einschränkungen sowie aufgrund der Oberarmverletzung des Beschuldigten nicht gelungen, mit dem Beschuldigten eine Ausbildung zu beginnen. Der Beschuldigte passe aufgrund der gutachterlicherseits gestellten Diagnose nicht in das derzeitige Massnahmesetting. So sei die Medikation aus Sicht des MZU (nach einer Supervision durch Frau Dr. BI. \_\_\_\_\_) noch nicht optimal, weshalb eine Verlegung in ein psychiatrisches Klinik-Setting und die dortige Behandlung der Schizophrenie (idealerweise in einem Gruppensetting mit anderen Schizophreniepatienten) empfohlen werde. In der Folge wurde der Beschuldigte mit Verfügung vom 16. August 2024 temporär in die FTK (im Regionalgefängnis AL. \_\_\_\_\_, UPD Bern) verlegt (pag. 2118).

95

#### **E. 28.17**

Schreiben der UPK BH. \_\_\_\_\_ vom 16. Juli 2024 (Akten BVD, pag. 911) Mit Schreiben vom 16. Juli 2024 teilt die UPK BH. \_\_\_\_\_ mit, dass dem Beschuldigten kein Therapieangebot gemacht werden könne, da sie keine Massnahmenbehandlungen nach Art. 61 StGB durchführen würden.

#### **E. 28.18**

Schreiben des Beschuldigten an das Obergericht vom 15. August 2024 (pag. 2124 f.). Zusammengefasst bringt der Beschuldigte vor, dass er über die bevorstehende Versetzung informiert worden sei. Es sei für ihn schon schwer genug und er arbeite bereits seit zwei Jahren an sich, dass er eine gute Bildung bekomme. Er sei von seiner Grossmutter und Mutter gut erzogen worden und bereue seine Fehler aus der Vergangenheit. Er wolle nicht erneut mit Verbrechern zusammen zu tun haben und wolle daher fragen, ob eine ambulante Massnahme möglich sei. Er könne auch eine Fussfessel tragen und würde gerne einer Ausbildung nachgehen.

#### **E. 28.19**

Gutheissung des Gesuchs um vorzeitigen Massnahmenantritt mit Verfügung der Vorinstanz vom 25. August 2025 (recte: 2024; pag. 1672) Der Beschuldigte ersuchte mit Eingabe vom 19. Juli 2023 um vorzeitigen Massnahmenvollzug (pag. 1624). Nach eingeholten Stellungnahmen wurde das Gesuch mit Verfügung der Vorinstanz vom 25. August 2025 (recte: 2024) gutgeheissen. Die Vorinstanz führte aus, dass ein Versuch, trotz der Zweifel seitens den BVD, angebracht sei. In der Folge wurde der Beschuldigte durch die BVD in AM. \_\_\_\_\_, BG. \_\_\_\_\_ und BB. \_\_\_\_\_ angemeldet (pag. 1681 ff.).

#### **E. 28.20**

Aufnahmegesuch durch die BVD in der Klinik BJ. \_\_\_\_\_ vom 30. August 2024 (pag. 2132) sowie Anmeldung (Akten BVD, pag. 969) Im Rahmen des Aufnahmegesuchs hielten die BVD fest, dass sich die krankheitsbedingten Einschränkungen des Beschuldigten nach der erstinstanzlichen Verurteilung zu einer Massnahme für junge Erwachsene in der Folge bald einmal für deutlich erschwerend erwiesen haben, bezogen auf einen «klassischen»

Vollzug nach Art. 61 StGB (u.a. ausgerichtet auf den Abschluss einer Ausbildung). Wie auch die involvierten Fallbeteiligungen halte es die BVD für notwendig, dass der Beschuldigte im Anschluss an die abgeschlossene Medikamentenoptimierung in der FTK zur weiteren krankheitsspezifischen Behandlung direkt in einem klinischen Setting platziert werden könne. Dabei erachteten die BVD zurzeit einzig eine geschlossene Unterbringung als vertretbar. Mit Schreiben von BK.\_\_\_\_\_, stellvertretender Chefarzt der Psychiatrischen Universitätsklinik CF.\_\_\_\_\_, (Ort), BJ.\_\_\_\_\_, vom 8. Oktober 2024 (Akten BVD, pag. 969 f.) bestätigte die Klinik BJ.\_\_\_\_\_ die Aufnahme des Beschuldigten. Dieser solle nach abgeschlossener Behandlung in der FTK AL.\_\_\_\_\_ direkt auf einer geschlossenen Massnahmestation aufgenommen werden.

### **E. 28.21**

Massnahmendokumentation des Massnahmenzentrums AM.\_\_\_\_\_ vom 12. November 2024 (Akten BVD, pag. 987 ff.)

96 Der Beschuldigte sei freundlich, teilweise gar unterwürfig aufgetreten. Es scheine dem Beschuldigten wichtig gewesen zu sein, einen guten Eindruck zu machen. Sowohl in der Schule als auch in der Ausbildungswerkstätte sei er auf eine 1:1 Betreuung angewiesen gewesen, was er genossen habe. Er habe kontrolliert und angepasst gewirkt. Aus sozialpädagogischer Sicht sei der Beschuldigte, nach erlittener Verletzung, vermehrt im Gespräch zerstreut, in Gedanken versunken und kognitiv nicht mehr flexibel gewesen, weshalb die Massnahme immer schwieriger bis undurchführbar geworden sei, was am 12. August 2024 der einweisenden Behörde mitgeteilt worden sei. Nach der Rückkehr aus dem Spital habe der Beschuldigte Tramadol-Tropfen verschrieben bekommen, was sein Sozialverhalten verändert habe. So hätten die Fixationsblicke gegenüber Frauen während dieser Zeit zugenommen. Es gelte, die Medikamentencompliance aufrechtzuerhalten, um der diagnostizierten Schizophrenie entgegenzuwirken. Zudem benötige der Beschuldigte weiterhin therapeutische Unterstützung, um den Umgang mit seinen angestauten Emotionen sowie seiner Nähe- und Distanzproblematik im zwischenmenschlichen Kontext zu finden. Der Beschuldigte befinde sich nach wie vor in der ersten Behandlungssequenz, die zweite Sequenz (Deliktanalyse) habe noch nicht durchgeführt werden können, während im Bereich der Sequenz III (Deliktprävention) ebenfalls erst punktuell rudimentäre Verhaltensstrategien erarbeitet werden konnten. Die Durchführung einer Massnahme nach Art. 61 StGB gemäss dem Konzept des MZU habe sich zum aktuellen Zeitpunkt daher als nicht möglich erwiesen. Unverändert bestehe beim Beschuldigten die Diagnose einer undifferenzierten Schizophrenie, eine psychische Störung und Verhaltensstörung durch Kokain in Form eines gegenwärtig in geschützter Umgebung abstinenten Abhängigkeitssyndroms sowie ein Status nach psychischen und Verhaltensstörungen durch andere Stimulanzien (Ecstasy). Es gelte in der Zukunft daher insbesondere die geplanten, zielgerichteten und teils manipulativ anmutenden Verhaltensweisen und Äusserungen von A.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Anlassdelikte sowie des Strafverfahrens einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Vor dem Hintergrund der erfolgten Abklärungen sowie des Weiteren klinischen Eindrucks sei immer deutlicher geworden, dass die beschriebenen Auffälligkeiten der schizophrenen Grunderkrankung zugeordnet werden, bzw. anhand dieser erklärt werden können. Aktuell seien die beim Beschuldigten in der Persönlichkeit verankerten Risikoeigenschaften unter Berücksichtigung ihrer Risikorelevanz deutlich (unverändert) ausgeprägt. Kompensationsfähigkeiten seien gleichzeitig erst in geringem Ausmass (leichte Verbesserung) vorhanden.

Das aktuelle Risiko erneuter Straftaten im Bereich des Zieldelikts sei weiterhin als deutlich einzustufen. Risikosenkende Faktoren seien gering bis moderat ausgeprägt. Bei einer Weiterbehandlung in einer geschlossenen Abteilung bei kontrollierenden und strukturierenden Rahmenbedingungen werde das Risiko erneuter «hands-on» Sexualdelikte als moderat eingeschätzt. A.\_\_\_\_\_ habe sich gemäss seinen Möglichkeiten auf die Massnahme eingelassen, die bestehenden Angebote genutzt und sich dankbar für die ihm angebotene Unterstützung gezeigt. Das therapeutische Setting sei seinen Fähigkeiten angepasst worden. Entsprechend seien mehr gestalterische und künstlerische Elemente

97 zum Einsatz gekommen. Die Stabilisierung sowie Stärkung seines Selbstwerts, seiner Selbstkompetenz sowie seiner Verantwortungsübernahme habe im MZU erfolgen können. Gleichzeitig sei deutlich geworden, dass er aufgrund seiner psychischen Grunderkrankung in der Alltagsgestaltung sowie in der Gestaltung sozialer Interaktionen eingeschränkt und sein Selbst- und Weiterleben infolge der Schizophrenie dauerhaft verändert sei. Ein Setting, welches spezifisch auf die Behandlung von schizophrenem Klientel ausgerichtet ist, sei daher dringend indiziert. Die Abklärungsphase habe insofern abgeschlossen werden können, als dass vor dem Hintergrund der Komplexität seines Störungsbildes (Schizophrenie) und seines geringen psychosozialen Funktionsniveaus keine ausreichende Massnahmefähigkeit hergestellt werden konnte.

#### **E. 28.22**

Verlaufsbericht der BVD vom 19. November 2024 (Akten BVD, pag. 1021 ff.)  
Zusammenfassend halten die BVD an ihren bereits in den Schreiben vom 3. August 2023 und 26. Juni 2024 geäusserten Zweifel an der zielführenden Umsetzbarkeit einer Massnahme nach Art. 61 StGB fest. Der bisherige Massnahmenvollzug habe gezeigt, dass die Behandlung der Schizophrenie voranzugehen habe und das Setting des MZU respektive eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB und deren Behandlungsausrichtung wie auch dessen Anforderungen beim vorliegenden Krankheitsbild sowie aufgrund deren zeitlichen Begrenzung letztlich zwecks Verbesserung der Legalprognose ungeeignet und nicht ausreichend erscheinen. Erst nach einer langjährigen Behandlung werde sich zeigen, ob der Beschuldigte überhaupt in der Lage ist, eine Ausbildung abzuschliessen. Dies wäre aber auch im Rahmen einer Massnahme nach Art. 59 StGB möglich. Bereits die Behandlung sei mehrjährig, es könne in den vier Jahren einer Massnahme nach Art. 61 StGB kaum auch noch eine Ausbildung abgeschlossen werden, womit deren primärem Zweck nicht Rechnung getragen werden könne. Aus vollzugsplanerischer, praktischer und behandlungsrelevanter Sicht erachte die BVD daher im vorliegenden Fall eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB als geeignet und angezeigt an. Eine Kombination einer Massnahme nach Art. 61 und Art. 59 StGB erscheine, nachdem sich der Vollzug einer Massnahme nach Art. 61 StGB als ungeeignet erwiesen habe, nicht als zielführend. Das von der Behandlungsbedürftigkeit ausgehende erforderliche und deshalb angestrebte Setting in der Klinik BJ.\_\_\_\_\_ entspreche inhaltlich denn auch einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB.

#### **E. 28.23**

Führungsbericht Forensische Tagesklinik AL.\_\_\_\_\_ vom 20. November 2024 (Akten BVD, pag. 1028 f.) Nachdem der Beschuldigte vom Massnahmenzentrum in die

Forensische Tages- klinik AL. \_\_\_\_\_ zur Medikamentenanpassung zugewiesen worden sei, habe sich dieser kooperativ und motiviert gezeigt. Er habe sich krankheitseinsichtig und medikamentencompliant gezeigt. Das unterdurchschnittliche intellektuelle Leistungsprofil habe sich nicht verändert.

#### **E. 28.24**

Fazit

98 Bei dieser umfangreichen Dokumentation über das aktuelle Massnahmebedürfnis des sich im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindenden Beschuldigten erübrigt es sich, ein zeitlich aktuelleres Gutachten über den Beschuldigten einzuholen, zumal die Verlaufsberichte die gutachterlichen Ausführungen grundsätzlich bestätigen.

#### **E. 29**

Erwägungen der Kammer

##### **E. 29.1**

Schwere psychische Störung Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ diagnostizierte dem Beschuldigten im Gutachten vom 1. September 2022 eine undifferenzierte Schizophrenie mit stabilem Residuum (Negativsymptomatik) gemäss ICD-10 F 20.32, eine Kokainabhängigkeit, abstinent in aktuell beschützter Umgebung gemäss ICD-10 F 14.21 und einen Status nach schädlichem Gebrauch von Ecstasy gemäss ICD-10 F 15.10 (pag. 1181). Dadurch seien vor allem seine Funktionen in der Lebensplanung, der psychischen und sozialen Stresstoleranz mit Beziehungsproblemen im Privaten und Beruflichen, allgemein die Fähigkeit zur Selbstreflexion und suffizienten Lernprozessen zwecks z.B. Akzeptanz einer regelmässigen Behandlung mit dem Ziel einer Anpassung an Regeln und Normen der Gesellschaft, beeinträchtigt. Insgesamt sei die Problematik im Vergleich mit Personen dieser Diagnosekategorie als schwergradig einzustufen, auch wenn derzeit kein Drogenkonsum vorliege. Die Verhaltensauffälligkeiten in den Regionalgefängnissen würden ein deutliches, insbesondere sexuell desorganisiertes Verhalten zeigen (pag. 1181). Zusammenfassend liege aus psychiatrischer Sicht eine schwere psychische Störung vor (pag. 1174). Der Beschuldigte habe auch zu den Tatzeitpunkten an der erwähnten Schizophrenie, an einer Kokainabhängigkeit mit kontinuierlichem Konsum und einem schädlichen Gebrauch von Ecstasy gelitten. Zudem habe eine akute Intoxikation mit Kokain gemäss ICD-10 F 14.00 und teilweise auch Ecstasy gemäss ICD-10 F 15.00 bestanden. Eine bestehende Schizophrenie stellt ohne weiteres eine schwere psychische Störung dar (HEER/HABERMEYER, a.a.O., N 21 zu Art. 59 StGB). Das Bestehen einer schweren psychischen Störung wird durch den Beschuldigten denn auch nicht bestritten, gab dieser im Rahmen der Einvernahmen doch mehrfach selbst an, an einer Schizophrenie zu leiden (pag. 2312, Z. 9 f.). Auch der Konsum von Betäubungsmitteln wurde durch den Beschuldigten zuletzt nicht mehr bestritten (pag. 2311, Z. 12 ff.). Seitens der Vollzugsbehörden sowie anlässlich der Aufenthalte auf der FTK wurde die Diagnose nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr mehrfach bestätigt (pag. 2050 f.; pag. 2052 ff.; pag. 2101 ff.). Es ist erstellt, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt an einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB litt und auch zum Urteilszeitpunkt noch an einer solchen leidet. Die Suchtmittelerkrankung ist trotz der gegenwärtigen Drogenabstinenz nicht geheilt.

##### **E. 29.2**

Anlasstat, die im Zusammenhang mit der schweren psychischen Störung steht Der Beschuldigte wurde oberinstanzlich (zusätzlich zu den rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Zechprellerei, Betrug, Urkundenfälschung, Beschimpfung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz) der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, der sexuellen

99 Nötigung und der Schändung schuldig gesprochen. Dabei handelt es sich um Verbrechen oder Vergehen (Art. 187, Art. 189 und Art. 191 aStGB). Laut Einschätzung von Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ im Gutachten vom 1. September 2022 stehen diese Taten in einem direkt kausalen Zusammenhang mit den diagnostizierten psychischen Störungen (pag. 1186). Aus dem Gutachten geht weiter hervor, dass der hebephrenen Grunderkrankung die beim Beschuldigten auffallende inadäquate Emotionalität und inadäquate Verhaltensweise mit einer Tendenz zur raschen Bedürfnisbefriedigung, die geringe Bereitschaft/Fähigkeit zur Verantwortungübernahme mit unrealistischen Einschätzungen/Ignorieren der Folgen des eigenen Verhaltens, unrealistische oder lediglich kurzfristige Zukunftspläne und Handlungsstrategien, die Unfähigkeit das Verhalten im Strafverfahren zu kontrollieren und die Tendenz, andere für eigenes Fehlverhalten verantwortlich zu machen, zuzuordnen sind. Zudem gebe es für die Zeit der vorgeworfenen Sexualstraftaten deutliche Hinweise auf eine akute Kokainintoxikation mit dazugehörigen sprachlichen, Verhaltens- und motorischen Auffälligkeiten des Exploranden. Weitere Hinweise würden auf eine kokainbedingte Selbstüberschätzung, sexuelle Aggressivität, Euphorie und Empathiemangel im Tatzeitpunkt hindeuten (pag. 1172 und 1174) Somit liegen Anlasstaten im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB vor, welche in einem kausalen Zusammenhang mit den diagnostizierten schweren Störungen stehen. Ob diese eine stationäre therapeutische Massnahme zu rechtfertigen vermögen, ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung im engeren Sinne zu prüfen (E. V.29.5 hiernach).

### **E. 29.3**

Legalprognose/Rückfallgefahr Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ setzte zur Risikobeurteilung des Beschuldigten im Gutachten vom 1. September 2022 mehrere Prognoseinstrumente ein: Beim Sexual Offender Risk Appraisal Guide (SORAG) erreichte der Beschuldigte ein Summentotal von -5 Punkten, womit dieser in der Risikokategorie 2 (Skala von 1 bis 9) zu liegen kommt, was diesem eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 15% in den nächsten 7, respektive 12% in den nächsten 10 Jahren zuschreibt. Demnach wurden 15% respektive 12% der Straftäter, welche derselben Risikokategorie zugewiesen wurden, in besagtem Zeitraum von 7 respektive 10 Jahren erneut wegen eines Gewaltdelikts (einschliesslich Sexualdelikten) angeklagt oder verurteilt. SORAG erlaubt jedoch keine Unterscheidung nach leichten oder schweren Gewaltdelikten (pag. 1161 ff.). Gemäss Gutachter falle dieses Ergebnis eher tief aus, da die schizophrene Erkrankung an sich ein protektiver Faktor sei, weil diese mit einer erhöhten Achtsamkeit des Gesundheitssystems auf das Verhalten des Beschuldigten verbunden sei. Dies sei in der Folge mittels individueller Risikofaktoren zu korrigieren (pag. 1184). Beim Risk for Sexual Violence Protocol (RSVP) wurden für den Beschuldigten zahlreiche zu beachtende Risikofaktoren festgestellt, darunter der chronische Verlauf, die Vielfältigkeit und Progredienz der sexuellen Gewalt, das Bagatellisieren und Verleugnen der sexuellen Gewalt, die Schizophrenie und Suchtmittelerkrankung, Probleme mit intimen und nicht-intimen Beziehungen sowie Probleme in der Pla-

100 nung, in der Behandlung und im Umgang mit Auflagen und Weisungen (pag. 1179). Dabei steche insbesondere die langanhaltende und chronifizierte Erkrankung mit direktem Bezug insbesondere zur (sexuell) gewalttätigen Delinquenz heraus. Hier- bei würden zudem die brüchige Krankheitseinsicht und die erheblich beeinträchtigte soziale Kompetenz, die geringe Frustrationstoleranz und die ausgeprägte Impulsivität ins Gewicht fallen (pag. 1179). Konkludierend hielt Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ im Gutachten vom 1. September 2022 fest, dass ohne Therapie oder andere risikosenkende Massnahmen eine langfristige Rückfallfreiheit eher unwahrscheinlich und die Rückfallgefahr als so relevant zu betrachten sei, dass risikosenkende Massnahmen klar indiziert seien. Ohne beschützenden und sichernden Rahmen und eine adäquate Behandlung sei die Rückfallgefahr für Sexualstraftaten, Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes und Eigentumsdelikte als hoch einzuschätzen (pag. 1179, pag. 1184 f). Die Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seit der Begutachtung durch Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ legalprognostisch nicht (positiv) verändert. Der Beschuldigte leidet weiterhin an der diagnostizierten schizophrenen Erkrankung. Zwar hat sich die Problematik hinsichtlich Betäubungsmittelkonsum im geschützten Setting verbessert, allerdings hat der Beschuldigte auch hier bei zwei Gelegenheiten eine nicht verwertbare Urinprobe abgegeben, was als Konsum harter Drogen gewertet wurde (Akten BVD, pag. 826 und pag. 851). Wie sich auch anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte, neigt der Beschuldigte weiterhin dazu, die begangenen Taten zu verharmlosen und die Verantwortung von sich zu weisen (pag. 2320, Z. 17). Die in den Vollzugsakten erwähnten Disziplinar massnahmen zeigen zudem, dass noch keine vollständige Internalisierung von Regeln und Normen stattgefunden hat (Akten BVD, pag. 813). Nichts anderes führen denn auch die BVD in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2024 (Akten BVD, pag. 1021 ff.) sowie das Massnahmenzentrums AM. \_\_\_\_\_ in ihrer Massnahmendokumentation vom 12. November 2024 (Akten BVD, pag. 987 ff.) aus, wenn diese zum Schluss kommen, dass die bisherigen Behandlungsbemühungen nicht zielführend waren, der Beschuldigte sich immer noch in der ersten Behandlungssequenz befinde und in der nächsten Zeit die Behandlung der schizophrenen Erkrankung im Vordergrund stehen müsse. Entgegen den Ansichten des Beschuldigten, welcher die Therapie als abgeschlossen und sich selbst als nicht gefährlich einstuft (pag. 2311, Z. 43 f.; pag. 2312, Z. 26 ff.; pag. 2319, Z. 43), ist mit dem Gutachter und den weiteren Fachpersonen davon auszugehen, dass (weiterhin) eine hohe Rückfallgefahr für einschlägige Delikte gegeben ist, welche in direktem Zusammenhang mit den diagnostizierten schweren psychischen Störungen stehen.

#### **E. 29.4**

Massnahmenbedürftigkeit und Massnahmennotwendigkeit In Anbetracht der mit den Tatbegehungen in Zusammenhang stehenden schweren psychischen Störungen des Beschuldigten einerseits sowie der hohen Rückfallgefahr andererseits erscheint eine Strafe allein nicht als geeignet, den Beschuldigten von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten. Der mehrjährige schädliche Missbrauch psychotroper Substanzen und die unter Drogeneinfluss sowie im Zu-

101 stand unbehandelter Schizophrenie begangenen zahlreichen Delikte sowie der Umstand, dass beim Beschuldigten gemäss eigenen Angaben ca. seit dem 16. Lebensjahr eine schizophrene Erkrankung besteht, offenbaren ein Behandlungsbedürfnis. Daran ändert nichts, dass es dem Beschuldigten in der geschützten Umgebung des Massnahmenvollzugs gelungen ist, (mehrheitlich) drogenabstinent zu sein und seine

schizophrene Erkrankung in der reizarmen Umgebung weitestgehend zu kontrollieren, muss er sich doch gegenwärtig nicht denselben Herausforderungen stellen, wie es in Freiheit der Fall sein wird. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht gibt es laut Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ keine Alternativen oder Ergänzungen zur Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme, um die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen strafbaren Handlungen ausreichend positiv zu beeinflussen (pag. 1180; pag. 1187 ff.). Zur Vermeidung weiterer Delikte sei eine adäquate psychiatrische und psychopharmakologische, insbesondere antipsychotische Depotbehandlung in einem die Suchtmittelabstinenz kontrollierenden Setting notwendig. Neben der medikamentösen Behandlung sei eine Psychotherapie, sowohl im Einzel- und gegebenenfalls auch in einem Gruppensetting, indiziert. Im Fokus stehe dabei die Verminderung der individuellen Vulnerabilität, die Verringerung der negativen Einflüsse äusserer Stressoren, die Verbesserung der Lebensqualität, die Verringerung der Krankheits-symptomatik und die Verbesserung der Kommunikation und Krankheitsbewältigung (pag. 1180). Die Massnahmenbedürftigkeit und -notwendigkeit wurde vom Beschuldigten denn auch nicht generell bestritten. Wie bereits erwähnt, geht dieser jedoch – entgegen den Ausführungen der BVD – davon aus, dass die Therapie bereits den erwünschten Erfolg mit sich gebracht habe (pag. 2312, Z. 4). An anderer Stelle anerkannte der Beschuldigte hingegen, dass weiterhin ein Behandlungsbedürfnis bestehe, dieses aber auch mittels einer ambulanten Massnahme und Fussfessel erreicht werden könne (pag. 2124 f.; pag. 2312, Z. 17 f.). Dieser ambivalenten Einsicht gilt es sich im Rahmen des Massnahmenvollzugs anzunehmen. Der Massnahme an sich steht diese jedoch nicht entgegen. Damit sind auch die Voraussetzungen nach Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB ausgewiesen.

## **E. 29.5**

Verhältnismässigkeit einer stationären therapeutischen Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen

### **E. 29.5.1**

Eignung Hinsichtlich Behandlung und Massnahme hielt Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ fest, dass für die festgestellten psychischen Störungen eine Behandlungsmöglichkeit bestehe, welche die bestehende Rückfallwahrscheinlichkeit senken könne. So könne bei einem Drittel der betroffenen Personen mit einer schizophrenen Erkrankung durch eine adäquate Behandlung mit einer vollständigen und dauerhaften Remission der Symptomatik gerechnet werden. Bei einem weiteren Drittel würden Episoden der Beeinträchtigung weiterhin bestehen, eine autonome Gestaltung des Arbeits- und Privatlebens sei aber möglich, während bei einem letzten Drittel die Notwendigkeit

102 einer dauerhaften Behandlung bestehe. Die Behandlung einer Schizophrenie beinhalte eine Psychotherapie und schwerpunktmässig pharmakologische Behandlung (pag. 1186 f.). Am besten geeignet für die Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit sei eine Massnahme, welche eine Sicherung der pharmakologischen Behandlung und Kokainabstinenz garantiere und gleichzeitig milieutherapeutische und sozioedukative Lernprozesse ermögliche. Eine Massnahme nach Art. 61 StGB sei dann geeignet, wenn flankierend eine regelmässige und intensive forensisch-psychiatrische ambulante Behandlung gegeben sei (pag. 1189). Hingegen reiche eine rein ambulante Massnahme aufgrund des ausgeprägten Störungsbildes und der Kombination der hebephrenen Schizophrenie mit einer Kokainsucht nicht aus, das Rückfallrisiko dauerhaft in relevantem Ausmass zu senken (pag. 1188). Im

Gutachten sprach sich Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ aufgrund des Alters des Beschuldigten und der Ausbildungsmöglichkeiten für eine therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB aus. Direkt im Anschluss an diese Empfehlung merkte der Gutachter jedoch an, dass eine Massnahme nach Art. 59 StGB (anstelle einer Massnahme nach Art. 61 StGB) angebracht sei, wenn eine stabile medikamentöse Behandlung und damit Kontrolle der Schizophrenie und auch der Zuchtsymptomatik (recte: Suchtsymptomatik) nicht gelingen sollte. Hingegen reiche eine ambulante Massnahme keinesfalls aus (pag. 1180 f.). Auf Frage nach geeigneten Vollzugskriterien gab der Gutachter sodann lediglich ein geeignetes Massnahmenzentrum für eine Massnahme nach Art. 61 StGB an, hingegen deren drei für eine Massnahme nach Art. 59 StGB, wobei letztere ebenfalls über vielseitige Arbeitsintegrationsmassnahmen verfügen würden. Der Gutachter ging dabei davon aus, dass der Beschuldigte in der Lage wäre, eine Ausbildung entsprechend dem Zweck einer Massnahme nach Art. 61 StGB zu absolvieren. Im vorzeitigen Massnahmenvollzug zeigte sich jedoch, dass der Beschuldigte dazu (vorerst) nicht in der Lage ist. Vielmehr fehle es an der für eine Massnahme nach Art. 61 StGB notwendigen Massnahmefähigkeit, welche über den Versuchszeitraum auch nicht habe erstellt werden können (pag. 1011 f.). So würden die krankheitsbedingten Einschränkungen den «klassischen» Vollzug einer Massnahme nach Art. 61 StGB erheblich erschweren (pag. 1021). Demnach benötige der Beschuldigte ein Setting, welches spezifisch auf die Behandlung von schizophrener Klientel ausgerichtet sei (pag. 1011 f.). Die angestrebte klinische Behandlung der Schizophrenie sei erfahrungsgemäss mehrjährig und daher im Rahmen einer Massnahme nach Art. 61 StGB kaum erfolgreich durchführbar. Aus diesem Grund sei eine Massnahme nach Art. 59 StGB angezeigt, um die Legalprognose des Beschuldigten nachhaltig zu verbessern (pag. 1022). Hingegen wird nach dem Ausgeführten die Therapiefähigkeit des Beschuldigten im Rahmen einer Massnahme nach Art. 59 StGB nicht bestritten. Aufgrund der bisherigen Ausführungen des Beschuldigten ist jedoch bis zu einem gewissen Grad zweifelhaft, ob auch eine Therapiebereitschaft besteht. Einer allenfalls fehlenden Therapiebereitschaft/Massnahmenwilligkeit des Beschuldigten im Rahmen eines allfälligen Massnahmenvollzugs misst die Kammer jedoch praxisgemäss keine besondere Bedeutung zu. So ist zum einen bekannt, dass es dem Beschuldigten ge-

103 rade aufgrund seiner psychischen Erkrankung an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Therapie abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussicht auf Erfolg hat. Dass die Motivation für eine Behandlung bei der betroffenen Person nicht von Anfang an klar vorhanden ist, spricht daher nicht gegen ihre Anordnung. Es genügt, wenn bei der betroffenen Person wenigstens eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (vgl. E. 26.3 hier vor). Zudem hat der Beschuldigte, obschon seiner ablehnenden Haltung gegenüber einer Fortsetzung einer stationären Massnahme, mehrfach gezeigt, dass er zur Mitarbeit motiviert werden kann (pag. 1899 ff.; Akten BVD, pag. 659; pag. 702, pag. 745). Auch im Gutachten wird ihm, trotz seiner teilweise ambivalenten Haltung, die Fähigkeit zur Kooperation zugesprochen (pag. 1188). Schliesslich vermag dem auch das Bestreben des Beschuldigten um möglichst rasche Lockerungen respektive eine Umwandlung in eine ambulante Massnahme nicht entgegenzustehen. Zuletzt spricht auch die auszusprechende Landesverweisung (E. VI.33) nicht gegen die Anordnung einer therapeutischen Massnahme, darf auf diese entgegen den

Ausführungen der Verteidigung doch gerade nicht verzichtet werden (HEER, a.a.O., N 5 zu Art. 56a StGB). Ebenfalls ist nicht davon auszugehen, dass eine anschließende Landesverweisung den Therapiewillen des Beschuldigten rechtserheblich negativ beeinflussen könnte, respektive die Legalprognose durch eine Kombination von Massnahme und Landesverweisung nicht verbessert werden könnte. Das Strafgesetz sieht einen Verzicht auf stationäre Massnahmen im Falle der gleichzeitigen Aussprache einer Landesverweisung gerade nicht vor. Für die Kammer besteht daher Aussicht, dass der Beschuldigte sich auf eine gerichtlich angeordnete Therapie einlassen und die für eine gelingende Behandlung erforderliche Kooperationsbereitschaft zeigen wird, sobald die stationäre therapeutische Massnahme rechtskräftig angeordnet ist. Insgesamt ist beim Beschuldigten die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erforderliche minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar. Immerhin hat der Beschuldigte auch in den vorzeitigen Massnahmenvollzug eingewilligt und sich seither darauf eingelassen. Das genügt für die Bejahung der Eignung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 56 Abs. 2 StGB, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung doch gerade nicht erforderlich, dass sich der Beschuldigte nach einem Behandlungszeitraum von fünf Jahren selbständig in Freiheit bewegen und/oder als von der Schizophrenie geheilt gelten kann; es genügt, dass mit einer Reduktion des Rückfallrisikos berechtigterweise gerechnet werden kann, womit gemäss Gutachten bei adäquater Behandlung des Beschuldigten ohne weiteres zu rechnen ist (pag. 1186). Im vorzeitigen Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB wurde versucht, den Beschuldigten im Setting einer entsprechenden Massnahme zu behandeln. Der Verlauf des vorzeitigen Massnahmenvollzugs zeigte, dass dem Beschuldigten in diesem Setting nicht die geeigneten Therapiemöglichkeiten geboten werden konnten, weshalb dieser schliesslich auf die Forensische Tagesklinik AL. \_\_\_\_\_ verlegt

104 werden musste. Eine Massnahme nach Art. 61 StGB zeigte sich daher trotz den redlichen Bemühungen aller Beteiligten nicht als durchführbar (vgl. auch E. V.28) und stellt für den Beschuldigten daher nicht ein geeignetes Setting dar. Im Ergebnis ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der erstmaligen Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme von Therapierbarkeit auszugehen. Ungeachtet der immer mit gewissen Unsicherheiten behafteten Erfolgsaussichten erweist sich eine stationäre therapeutische Massnahme als geeignet im Sinne von Art. 56 Abs. 2 StGB. Da der Fokus dabei auf einer therapeutischen Intervention liegt, sowie eine Massnahme nach Art. 61 StGB erwiesenermassen nicht erfolgreich aufgegleist werden konnte und somit letztlich auch nicht durchführbar ist, ist einzig eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB geeignet.

### **E. 29.5.2**

Erforderlichkeit Gestützt auf die gestellte Diagnose empfiehlt Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ im Gutachten vom 1. September 2022 eine Kombination einer Massnahme nach Art. 61 StGB mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB, wenn erstere Massnahme nicht erfolgreich umgesetzt werden könne. Die Massnahme müsse die pharmakologische Behandlung und die Kokainabstinenz sicherstellen, gleichzeitig milieutherapeutische und sozioedukative Lernprozesse ermöglichen (pag. 1187). Aufgrund des ausgeprägten Störungsbildes und der Kombination aus Schizophrenie und Kokainsucht eigne sich eine ambulante Massnahme nicht (pag. 1188). So sei, ohne eine psychopharmakologische Therapie mit Neuroleptika und Schutz vor Konsum psychotroper Substanzen, mit einem unverändert hohen Risiko auszugehen (pag. 1181). Wie unter E. V.29.4 hiavor ausgeführt, ist der Beschuldigte

massnahmenbedürftig. Gestützt auf die nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen von Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ erachtet die Kammer nur eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB für zielführend, um die den Anlasstaten zugrundeliegenden schweren psychischen Störungen zu behandeln und künftige, mit ihr im Zusammenhang stehende, Straftaten zu vermeiden. Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ legte eingehend und überzeugend dar, dass und weshalb der Beschuldigte einer «lückenlosen medikamentösen Behandlung in einem gut strukturierte Setting unter engmaschi- gem Monitoring» bedarf, wie er sie nur im Rahmen einer stationären therapeutischen Massnahme erhalten kann. Soweit der Beschuldigte ausführt, er brauche eine Ausbildung und Unterstützung bei einem allfälligen zukünftigen Ausbruch der Schizophrenie, respektive dass eine ambulante Massnahme sein Behandlungsbedürfnis abdecken würde, beschönigt er nicht nur seinen Therapiebedarf, sondern unterschätzt auch die Herausforderungen eines Lebens in Freiheit. Dass eine ambulante Massnahme nicht ausreicht, ist bereits daran erkennbar, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben bereits seit vielen Jahren in ambulanter Behandlung war, die Termine teilweise nicht wahrgenommen hat und trotz dieser Behandlung die vorgeworfenen Straftaten beging (pag. 1148). Greifbare Vorstellungen, wie er sein Leben (Therapie, Wohnsituation, Einkommen, Ausbildung/Erwerbsstelle) im Falle einer Entlassung gestalten möchte, vermag der Beschuldigte nicht darzulegen. So hat der Beschuldigte in der Vergangenheit bereits zwei Mal eine Berufslehre nicht erfolgreich beendet. Selbst im

105 Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs nach Art. 61 StGB war es dem Beschuldigten nicht möglich, eine Ausbildung zu beginnen. Ebenfalls nicht realistisch erscheinen die Vorstellungen des Beschuldigten, bei seinen Eltern zu wohnen (pag. 2309, Z. 43 ff.). So kam es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen der Mutter, dem Stiefvater und dem Beschuldigten. Die von ihm an der Berufungsverhandlung genannten Bezugspersonen (Mutter, Stiefvater; pag. 2310, Z. 5 ff.) vermochten ihn in der Vergangenheit auch nicht davor abzuhalten, straffällig zu werden. Sie sind nicht in der Lage, ihm die dringend benötigte externe Unterstützung, Struktur und Kontrolle zu geben, auch wenn sie dies mit bestem Wissen und Gewissen versucht haben. Ferner hat der Beschuldigte keinen Schul- oder Berufsabschluss und keine realistische Perspektive, sich im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Massnahmenvollzug zeigte sich, dass der Beschuldigte zwar einfach Arbeiten ausführen kann, im Weiteren aber auf eine engmaschige Betreuung angewiesen war (Akten BVD, pag. 779). Ebenfalls kam es zumindest zu Beginn der Medikamentenabgabe teilweise zu einer ablehnenden Haltung des Beschuldigten, wobei in mindestens einem Fall die Injektion der Depotspritze gar verweigert wurde (pag. 1155). Abschliessend sei angemerkt, dass Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ entgegen den Behauptungen von Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ nicht in erster Linie eine Massnahme nach Art. 61 StGB empfohlen hat. Vielmehr deuten die Erwägungen des Gutachters in erster Linie auf eine Massnahme nach Art. 59 StGB hin. Einzig aufgrund der Ausbildungsmöglichkeiten und dem Alter des Beschuldigten entschied sich der Gutachter dafür, eine Kombination beider Massnahmen zu empfehlen, wobei er im damaligen Zeitpunkt korrekterweise den versuchsweisen Vollzug der weniger einschneidenden Massnahme nach Art. 61 StGB als vorrangig angab. Sollte sich die Massnahme als nicht erfolgrbringend erweisen, sei hingegen eine Massnahme nach Art. 59 StGB angebracht. Entgegen der Verteidigung ist es noch nicht zu früh, die Massnahme nach Art. 61 StGB als gescheitert zu erachten, kommen doch alle mit dem Vollzug der Massnahme betrauten Institutionen und Fachpersonen übereinstimmend zum Ergebnis, dass deren Ziel nicht

erreicht werden kann und das Bedürfnis nach einer Behandlung der Schizophrenie in einem klinischen Setting vorrangig habe, was im Rahmen einer Massnahme nach Art. 61 StGB nicht möglich sei. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung braucht infolgedessen kein ergänzendes Gutachten, weil das Berufungsgericht von der empfohlenen Massnahme nach Art. 61 StGB auf die ebenfalls empfohlene Massnahme nach Art. 59 StGB erkennt. Die Kammer teilt die Meinung der Generalstaatsanwaltschaft, dass die Vorinstanz zu Unrecht in ihrem Urteil nur eine Massnahme nach Art. 61 StGB geprüft habe. So behandelt das Gutachten die Voraussetzungen einer Massnahme nach Art. 59 StGB und erachtet diese allesamt als erfüllt. Einzig aufgrund des Alters und der besseren Ausbildungsmöglichkeiten hat sich der Gutachter dann ergänzend auf eine Massnahme nach Art. 61 StGB festgelegt. Dass diese nicht ausreicht, um die Legalprognose des Beschuldigten nachhaltig zu verändern, wurde bereits ausführlich behandelt. So führt die Vorinstanz denn auch selbst aus, dass mit Blick auf das breit gefächerte Störungsprofil des Beschuldigten eine erfolversprechende Therapie mehrere Jahre in Anspruch nehmen werde (S. 110 der erstinstanzlichen Ur-

106 teilsbegründung, pag. 1826). Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäss Art. 61 Abs. 4 StGB die Massnahmendauer auf vier Jahre beschränkt ist, wobei im Gegensatz zu anderen Massnahmen gerade keine Möglichkeit auf Verlängerung besteht (HEER, a.a.O. N 75 zu Art. 61). Eine Massnahme nach Art. 59 StGB bietet hingegen das zur Aufarbeitung der Taten notwendige langandauernde Setting, welches mit keiner anderen Massnahme in gleicher Weise erstellt werden kann. So haben die Vollzugsbehörden im vorzeitigen Massnahmenvollzug denn auch alles Mögliche versucht, dem Beschuldigten im Rahmen der erstinstanzlich ausgesprochenen Massnahme nach Art. 61 StGB die notwendige Behandlung zu bieten, wobei diese faktisch einer Massnahme nach Art. 59 StGB immer weiter angenähert wurde. Die langjährige Delinquenz, die bisherigen institutionellen Unterbringungen sowie die Vielzahl gescheiterter Therapieversuche zeigen, dass keine mildere und gleich geeignete Massnahme vorhanden ist, um der Gefahr weiterer Delikte durch den Beschuldigten zu begegnen. Entgegen der Verteidigung stellt eine Massnahme nach Art. 61 StGB keine zu berücksichtigende mildere Massnahme dar, da diese sich als nicht geeignet erwies. Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erweist sich somit als erforderlich im Sinne von Art. 56 Abs. 2 StGB.

### **E. 29.5.3**

Zumutbarkeit Es ist evident, dass die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme einen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte des knapp 26-jährigen Beschuldigten darstellt. Ins Gewicht fallen neben dem Verlust der Freiheit auch die zeitliche Unsicherheit, welche den Beschuldigten gemäss eigenen Aussagen in Angst versetze (pag. 2318, Z. 29 ff.), die umfassende Fremdbestimmung und die zwangsweise Therapie. Hinzu kommt, dass die Massnahme vorerst fünf Jahre anhalten (E. V.29.6 hiernach) und damit deutlich länger dauern wird als die mit vorliegendem Urteil ausgesprochene Freiheitsstrafe von 20 Monaten, die der Beschuldigte bereits vollständig verbüsst hat. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Strafe ohne Berücksichtigung der schwerwiegend verminderten Schuldfähigkeit deutlich höher ausgefallen wäre. Die Legalprognose des Beschuldigten ist aufgrund seiner schweren psychischen Störungen sehr ungünstig. Wie von Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ dargelegt, ist ohne Therapie oder andere risikosenkende Massnahmen eine langfristige Rückfallfreiheit eher unwahrscheinlich und die Rückfallgefahr als so relevant zu betrachten, dass risikosenkende Massnahmen klar

indiziert sind. In quantitativer Hinsicht sei das Rückfallrisiko für Sexualstraftaten, Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Eigentumsdelikte wie jene, welche dem Beschuldigten vorgeworfen werden, als hoch einzuschätzen (pag. 1179). Neben den Delikten im Sinne der Anklage liege auch tätliche Gewalt im Rahmen des Möglichen (pag. 1185). Der Beschuldigte delinquierte im Zeitraum vom 16. Juni 2020 bis 14. Februar 2022 teilweise systematisch und in zahlreichen Fällen, teilweise in Mittäterschaft und teilweise unter Drogeneinfluss. Während es sich bei den zeitlich früher gelegenen Delikten um Straftaten gegen das Vermögen handelt, steigerte sich der Beschuldigte hin zu Sexualstraftaten und beging diese teilweise selbst dann noch, als er bereits

107 hinsichtlich anderer Straftaten polizeilich einvernommen worden war. Es liegen daher nicht bloss geringfügige Straftaten vor, wie auch die dafür ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe von 20 Monaten verdeutlicht; hinzu kommt die Geldstrafe von 21 Tagessätzen für die rechtskräftigen Schuldsprüche. Der mit einer stationären therapeutischen Massnahme einhergehende Freiheitsverlust steht entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht in einem Missverhältnis zur Schwere der Anlasstaten. Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ brachte diesbezüglich vor, dass eine stationäre Massnahme mit Blick auf die tiefe Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe nicht angezeigt sei (pag. 2327 f.). Dem ist entgegenzuhalten, dass die schwergradige Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten bei der Strafzumessung im Umfang von 70% berücksichtigt wurde (vgl. E. IV.23.2 hiervor). Dies zeigt gerade die Schwere der Störung und dass ohne diese die schuldangemessene Freiheitsstrafe deutlich höher gewesen wäre. Dass eine Massnahme unter Umständen länger dauern kann, als die schuldangemessene Strafe dauern würde, steht der Anordnung einer Massnahme zudem offensichtlich nicht entgegen. Ins Gewicht fällt überdies, dass es sich bei den Anlasstaten nicht um eine einmalige Delinquenz handelt. Vielmehr wurde der Beschuldigte bereits mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Juni 2022 rechtskräftig wegen Sachentziehung, Nötigung, Betrug und Zechprellerei verurteilt. Weiter hat der Beschuldigte die einschlägigen Sexualstraftaten bei drei zeitlich auseinanderliegenden Gelegenheiten gegenüber drei unterschiedlichen Personen in drei unterschiedlichen Situationen verübt. Wie Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ ausführte, zeigt sich die hebephrenische Symptomatik des Beschuldigten insbesondere auch durch dessen auffallend inadäquate Emotionalität und inadäquate Verhaltensweise mit einer Tendenz zur raschen Bedürfnisbefriedigung. Demnach missachtete der Beschuldigte durch die Eigentums- und Sexualdelikte entsprechend seinem Krankheitsbild in mehreren Fällen die Rechtssphären Dritter zur Befriedigung eigener Interessen. Ergänzend ist anzumerken, dass sich selbst die Mutter und der Stiefvater des Beschuldigten in der Vergangenheit gezwungen sahen, den Beschuldigten zur Anzeige zu bringen. Auch wenn diese Anzeigen in der Folge wieder zurückgezogen wurden (amtliche Akten PEN 21 577, pag. 249 ff.) und diese Handlungen deshalb nie strafrechtlich geahndet wurden, sind sie für die Beurteilung der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr bedeutsam (vgl. nachfolgende E. VI.32.3.2). Nach dem Ausgeführten sind vom Beschuldigten keineswegs bloss Delikte geringen Gewichts zu erwarten. Grundlage für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist mithin die Sozialgefährlichkeit des Täters, die sich einerseits in der Anlasstat manifestiert hat und andererseits weitere Straftaten von einigem Gewicht befürchten lässt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_596/2011 vom 19.01.2012 E. 3.3.1). Angesichts des hohen Rückfallrisikos des Beschuldigten für Delikte im Sinne der Anlasstaten und seiner Schizophrenie, die namentlich mit wenig Rücksicht auf die Empfindungen und

Bedürfnisse seiner Mitmenschen sowie einem Drang auf umgehende Befriedigung der eigenen Bedürfnisse einhergeht, ist die Sozialgefährlichkeit des Beschuldigten als hoch zu bezeichnen. In der Konsequenz überwiegt denn auch das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft gegenüber den Freiheitsrechten des Beschuldigten.

108 Obschon der mit der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme verbundene Freiheitsentzug einen schweren Eingriff in das Leben und die Freiheitsrechte des Beschuldigten darstellt, ist er mit Blick auf das hohe Behandlungsbedürfnis und die hohe Rückfallgefahr sowie zu Sicherungszwecken verhältnismässig im engeren Sinne respektive zumutbar im Sinne von Art. 56 Abs. 2 StGB. Mit anderen Worten rechtfertigen die Schwere und Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden künftigen Straftaten die mit der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme einhergehenden Eingriffe in die Freiheitsrechte des Beschuldigten.

#### **E. 29.5.4**

Zwischenfazit Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB erweist sich als nötig und verhältnismässig.

#### **E. 29.5.5**

Möglichkeit des Vollzugs Zuzulassung Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ wären unter anderem mit der Klinik BL. \_\_\_\_\_, der BM. \_\_\_\_\_ oder der Klinik BN. \_\_\_\_\_ geeignete Vollzugseinrichtungen für den Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB vorhanden, welche zudem auch vielseitige Arbeitsintegrationsmassnahmen mit unterschiedlichen Sicherungsstufen für Menschen mit schizophrenen Erkrankungen anbieten (pag. 1188). Seitens den BVD wurden im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs mehrere Massnahmenanstalten angefragt, wobei die Kliniken BG. \_\_\_\_\_ und BB. \_\_\_\_\_ sich nicht bereit zeigten, den Beschuldigten unter dem Titel einer Massnahme nach Art. 61 StGB aufzunehmen (Akten BVD, pag. 502 respektive pag. 518). Da die Vorinstanz einzig eine Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet hat, diese nicht rechtskräftig wurde, der Beschuldigte jedoch dem vorzeitigen Massnahmenantritt zugestimmt hat, ist nachvollziehbar, dass die BVD keine vorzeitige Massnahme nach Art. 59 StGB aufgleisen konnten. Gestützt auf die gutachterlichen Ausführungen stehen geeignete Einrichtungen für den Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB zur Verfügung.

#### **E. 29.6**

Dauer der Massnahme Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen (Art. 59 Abs. 4 StGB). Die Dauer der (stationären) Massnahme hängt von deren Auswirkungen auf die Gefahr weiterer Straftaten ab, wobei die Freiheit dem Betroffenen nur so lange entzogen werden darf, als die von ihm ausgehende Gefahr dies zu rechtfertigen vermag. Die Massnahme dauert aber grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (BGE 145 IV 65 E. 2.3.3, BGE 142 IV 105 E. 5.4, je mit Hinweisen). Geht der Sachverständige aufgrund des Krankheitsbildes und der weiteren Umstände davon aus, der Zweck der Massnahme werde

109 bei positivem Verlauf voraussichtlich deutlich vor Ablauf der fünfjährigen Höchstdauer erreicht, darf die Massnahme nicht ohne weitere Begründung für die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren angeordnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_636/2018, 6B\_649/2018 vom 25. Juli 2018 E. 4.2.3). Im Umkehrschluss ist eine Beschränkung der Massnahmendauer dann nicht angezeigt, wenn nicht ersichtlich ist, dass ein Behandlungserfolg deutlich vor Ablauf der fünfjährigen Höchstdauer zu erwarten ist. Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ führte im Gutachten vom 1. September 2022 aus, die Behandlungsdauer sei erfahrungsgemäss sehr unterschiedlich. Diese könne von einigen Wochen bis zu Monaten oder Jahren dauern. Die individuellen Verläufe seien sehr unterschiedlich. Für die festgestellte psychische Störung gebe es eine Behandlung, welche die Rückfallgefahr senken könne. Vereinfacht gesagt könne diese bei einem Drittel der betroffenen Personen eine vollständige und dauerhafte Remission erreichen, bei einem weiteren Drittel könne zumindest eine weitestgehend autonome Gestaltung des Arbeits- und Privatlebens erreicht werden und nur beim letzten Drittel bestehe die Notwendigkeit einer dauerhaften Behandlung und Betreuung in einem geschützten Rahmen (pag. 1186 f.). Wie sich im vorzeitigen Massnahmenvollzug zeigte, konnten über die Dauer seit dem Antritt einer Massnahme nach Art. 61 StGB am 27. November 2023 lediglich teilweise Fortschritte erzielt werden. So befindet sich der Beschuldigte nach wie vor in der ersten Behandlungsphase, der Motivationsphase. Die Bereiche Deliktanalyse, Deliktprävention, Behandlungsevaluation und Risikomanagement konnten hingegen noch gar nicht oder erst punktuell erarbeitet werden (Akten BVD, pag. 1004). Hierbei stand der Fokus jedoch, obwohl sich dies gerade als notwendig gezeigt hat, nicht auf der Behandlung der schizophrenen Grunderkrankung. Deren Behandlung wird gemäss Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Treffend hielt denn auch bereits die Vorinstanz fest, dass allein schon mit Blick auf das breit gefächerte Störungsprofil des Beschuldigten klar sei, dass eine erfolgsversprechende Therapie mehrere Jahre in Anspruch nehmen werde (pag. 1826). Der Vollständigkeit halber ist jedoch auch festzuhalten, dass sich der Beschuldigte freiwillig im vorzeitigen Massnahmenvollzug befand und die Massnahme entsprechend noch nicht rechtskräftig angeordnet war. Zusammenfassend ist daher im jetzigen Zeitpunkt nicht damit zu rechnen, dass auch bei positivem Verlauf der Zweck der Massnahme deutlich vor Ablauf der fünfjährigen Höchstdauer erreicht ist. Deshalb ist die Massnahmedauer nicht zu beschränken.

#### **E. 29.7**

Fazit Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zugunsten der Massnahme aufgeschoben. Für die Vollzugsform wird auf die Ausführungen und Empfehlungen von Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ verwiesen (Art. 59 Abs. 3 StGB; BGE 142 IV 1 E. 2.5).

110 VI. Landesverweisung

#### **E. 30**

Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB verweist das Gericht einen Ausländer der wegen Betrug, sexuellen Handlungen mit Kindern, sexueller Nötigung oder Schändung verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe, für fünf bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung ist damit grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3) und muss entsprechend den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches grundsätzlich bei

sämtlichen Täterschafts- und Teilnahmeformen sowie unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_890/2023 vom 29. Januar 2024 E. 2.2.2; BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E.1.4.1). Das Gericht kann ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und kumulativ die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (sog. «Secondos»; Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 mit Hinweisen; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer, Gesundheitszustand und Resozialisierungschancen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_270/2024 vom 6. Mai 2024 E. 6.1; 6B\_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.3; je mit Hinweisen). Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.3; 6B\_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1). Zum geschützten Familienkreis

111 gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; 145 I 227 E. 5.3; je mit Hinweisen). In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten wesentlich, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem von der möglichen Landesverweisung betroffenen Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionale Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (vgl. dazu BGE 144 II 1 E. 6.1 mit diversen Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_108/2024 vom 1. Mai 2024 E. 4.5; 6B\_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.3; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung kann sich der Ausländer auf das Recht auf Privat-

leben nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen, sofern er besonders intensive soziale und berufliche Verbindungen zur Schweiz aufweist, die über jene einer gewöhnlichen Integration hinausgehen. Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer von einer Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Es ist vielmehr anhand der gängigen Integrationskriterien eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder auf- gewachsenen Ausländern wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Auf- enthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund ei- nes Schulbesuchs in der Schweiz – in aller Regel als starke Indizien für ein gewich- tiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; vgl. BGE 134 II 10 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_305/2021 vom 28. April 2022 E. 4.3.2; je mit Hinweisen). Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der öffentlichen Interessen an der Lan- desverweisung. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landes- verweisung anzuordnen, wenn die Katalogtat einen Schweregrad erreicht, bei dem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass mass- gebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_890/2023 vom 29. Januar 2024 E. 2.2.6). Art. 66d StGB regelt den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB. Mögliche Vollzugshindernisse im Sinne dieser Bestimmung sind unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten bereits bei der strafgerichtlichen An- ordnung der Landesverweisung zu berücksichtigen, soweit die Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3; 6B\_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3; 6B\_105/2021 vom 29. November 2021 E. 3.4.2; 6B\_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.5.6). Es ist dem Non-refoulement-

112 Gebot (Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31]) und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen (vgl. Art. 66d Abs. 1 StGB; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3; 6B\_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3; 6B\_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2). Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, so hat das Sachgericht auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzich- ten (BGE 147 IV 453 E. 1.4.5; 145 IV 455 E. 9.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3.1). Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, zuständig (Urteile des Bundesgerichts 6B\_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; 6B\_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3.1; 6B\_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3; je mit Hinweisen).

### **E. 31**

Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ führte für den Beschuldigten anlässlich der Berufungs- verhandlung zusammengefasst aus, dass nach einem erfolgreichen Abschluss der Therapie vom Beschuldigten kein Risiko mehr ausgehe. Der Beschuldigte sei vor 10 Jahren das letzte Mal in AY.\_\_\_\_\_ (Land) gewesen und habe mit seiner dort lebenden Grossmutter und Tante wenig Kontakt. Sein Stiefvater sei seine Vaterfi- gur. Daneben seien sein Götti, Freunde und Bekannte – welche allesamt in

der Schweiz leben würden – eine grosse Stütze. Hier sei er zur Schule gegangen und habe seine Ausbildungen begonnen. Dies alles zurückzulassen, treffe ihn über- durchschnittlich hart. Das Leben falle dem Beschuldigten bereits hier schwer und er sei auf Hilfe durch einen Beistand und die Sozialhilfe angewiesen. Ohne Hilfe komme der Beschuldigte nicht über die Runden und dieser sei auf das engmaschi- ge Netz aus Verwandten in der Schweiz angewiesen. Erschwerend komme sein Gesundheitszustand hinzu und es sei aufgrund der Erkrankung von einem schwe- ren Härtefall auszugehen. Die notwendigen Medikamente und Therapie werde der Beschuldigte in AY.\_\_\_\_\_ (Land) voraussichtlich nicht erhalten. Das Interesse an einer Ausweisung überwiege nicht, die Landesverweisung sei nicht verhältnis- mässig und nicht zumutbar. Es sei zudem die massiv reduzierte Schuldfähigkeit zu beachten. Staatsanwältin AN.\_\_\_\_\_ brachte ihrerseits für die Generalstaatsanwaltschaft im Wesentlichen vor, dass kein Härtefall vorliege und daher gar keine Interessen- abwägung vorzunehmen sei, weshalb auch das Rückfallrisiko keine Rolle spiele. Die Anlasstaten seien nicht bestritten und ein Härtefall stelle die absolute Ausnah- me dar. Dies sei nicht der Fall, habe doch der Beschuldigte selbst gesagt, dass er nach AY.\_\_\_\_\_ (Land) gehen würde, wenn er aus der Massnahme gehen kön- ne. Auch die Beziehung zu seinen Eltern stelle keinen Härtefall dar; der Beschul- digte habe allein gelebt und es liege keine besondere emotionale Bindung oder ei- ne Abhängigkeit vor. Auch reiche die bestehende Schizophrenie nicht aus. AY.\_\_\_\_\_ (Land) verfüge zwar nicht über gleichwertige Spitäler wie die Schweiz, dies sei jedoch nicht ausreichend.

113

## **E. 32**

Erwägungen der Kammer zur Landesverweisung

### **E. 32.1**

Ausländereigenschaft, Vorliegen einer Katalogtat Als CG.\_\_\_\_\_ (Land) Staatsbürger ist der Beschuldigte Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Er wird unter anderem wegen mehrfachen sexuellen Hand- lungen mit Kindern, sexueller Nötigung und Schändung nach Art. 146, 187 und 189 aStGB und damit gleich wegen mehreren Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB schuldig gesprochen, was grundsätzlich die obligatorische Lan- desverweisung zur Folge hat. Zu prüfen bleibt, ob beim Beschuldigten aufgrund ei- nes schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB bzw. auf- grund von Art. 8 EMRK oder Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II ausnahmsweise auf die Landesverweisung zu verzichten ist.

### **E. 32.2**

Unechter Härtefall

#### **E. 32.2.1**

Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt-II Die Vorinstanz erwog betreffend Anwendung des UNO-Pakts II folgendes (pag. 1828 ff., S. 112 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Gemäss Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II darf niemandem willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen. Gemäss dem UNO-Menschenrechtsausschuss (MRA) – dem sog. Ver- tragsorgan des UNO-Pakt II – steht dieses Recht nicht nur Staatsangehörigen, sondern auch auslän- dischen Personen zu, die eine besondere Verbindung oder Beziehung zu einem bestimmten Staat haben (MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 27, CCPR/C/21 /Rev.1/Add.9, 01.11.1999, Ziff. 20). In die- sem Zusammenhang sind gemäss dem Ausschuss unter

anderem die Länge des Aufenthaltes, die Absicht des Verbleibs sowie die engen persönlichen und familiären Verbindungen zum fraglichen Staat massgebend. Zudem ist das Fehlen derartiger Verbindungen zu anderen Staaten zu berücksichtigen (MRA, Warsame gegen Kanada, Mitteilung Nr. 1959/2010 vom 21.07.2011 E. 8.4; Nystrom gegen Australien, Mitteilung Nr. 1557/2007 vom 18.07.2011 E. 7.4). Gestützt auf das letztgenannte Kriterium geht das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass Art. 12 Abs. 4 UNO- Pakt II auf ausländische Personen anwendbar ist, wenn sie über keinerlei Berührungspunkte zu ihrem Kulturkreis verfügen und ihnen insbesondere auch sprachlich jegliche Verbindung zu ihrem Heimat- staat fehlt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_149/2021 vom 03.02.2022 E. 2.8; 2C\_826/2018 vom 30.01.2019 E. 8.2.3; 2C\_6/2015 vom 30.06.2015 E. 2.4; 2C\_1026/2011 vom 23.07.2012 E. 4.5; vgl. auch BGE 122 II 433 E. 3c/bb). Der Beschuldigte ist in AY. \_\_\_\_\_ (Land) geboren und aufgewachsen. Er kam am 24.09.2009 im Rahmen des Familiennachzuges zu seiner Mutter in die Schweiz. Seine Niederlassungsbewilligung wurde letztmals bis am 23.09.2024 verlängert (pag. 741 ff.). Der Beschuldigte ist damit erst im Alter von 11 Jahren in die Schweiz gekommen und hat zumindest einen Teil seiner prägenden Kindheits- jahre in AY. \_\_\_\_\_ (Land) verbracht. Seit seiner Einreise in die Schweiz hat er AY. \_\_\_\_\_ (Land) zweimal im Rahmen von Ferien besucht (pag. 1511, Z. 8 ff.). Ausserdem leben seine Gross- mutter, bei welcher er bis zu seinem 9. Lebensjahr aufgewachsen ist, sowie seine Tante in AY. \_\_\_\_\_ (Land) (pag. 1511, Z. 13 ff.). Vor diesem Hintergrund kann nicht die Rede davon sein, dass der Beschuldigte keinerlei Berührungs- punkte zu seinem Kulturkreis verfügt, zumal auch seine Muttersprache Englisch – die Amtssprache von AY. \_\_\_\_\_ (Land) – ist (pag. 23). Stattdessen ist vielmehr anzunehmen, dass der Beschuldigte durchaus mit der Kultur und den Gepflogenheiten seiner Heimat vertraut ist. Obschon der Beschuldig- te schon seit 14 Jahren in der Schweiz ist und mit einer Niederlassungsbewilligung über ein langfristi- ges Aufenthaltsrecht verfügt (pag. 741 f.), ist folglich gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtspre- chung davon auszugehen, dass der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II im vorliegenden Fall nicht eröffnet ist. Insofern erübrigt sich vorliegend auch die Prüfung der Frage, ob eine Landes- verweisung einen willkürlichen Entzug dieses Rechts darstellen würde. Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II steht einer Landesverweisung also nicht entgegen.

114 Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer vollumfänglich an und teilt die vor- instanzliche Auffassung, dass nach wie vor Berührungspunkte des Beschuldigten zu seinem Heimatland AY. \_\_\_\_\_ (Land) vorliegen. Ergänzend ist folgendes festzuhalten bzw. hervorzuheben: Die Grossmutter, eine Tante und der Vater des Beschuldigten leben auch heute noch in AY. \_\_\_\_\_ (Land) und auch er selber verbrachte einen beachtlichen Teil seines noch jungen Lebens in AY. \_\_\_\_\_ (Land), kam er doch erst im Alter von 11 Jahren in die Schweiz und verbrachte damit – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat – zumindest einen Teil seiner prägenden Kindheitsjahre in AY. \_\_\_\_\_ (Land). Der Beschuldigte ist zudem der Landessprache (Englisch) mächtig und spricht darüber hinaus auch Französisch und CH. \_\_\_\_\_ (Sprache), damit zwei weitere in AY. \_\_\_\_\_ (Land) häufig gesprochene Sprachen (pag. 23; pag. 243, Z. 456). Seit der Einreise im Jahr 2009 hat der Beschuldigte sein Heimatland zudem zwei Mal im Rahmen von Ferien auf- gesucht (pag. 1511, Z. 8ff.). Aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug heraus hat sich der Beschuldigte sodann telefonisch bei den BVD gemeldet und sich danach erkundigt, ob er die Massnah- me denn fertig machen müsse, wenn er freiwillig ausreisen würde. Es sei auch in AY. \_\_\_\_\_ (Land) möglich, körperlich nicht belastbare Arbeiten auszuführen, was er sich vorstellen könne. Auf die Erklärung hin, dass es nun in erster Linie um die Behandlung

der Schizophrenie gehe und eine Ausbildung erst auf einen späteren Zeitpunkt hin in Frage komme, führt der Beschuldigte aus, dass er bereits viel gelernt habe und viel wisse (Akten BVD, pag. 894). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte hierzu aus, dass er habe besprechen wollen, was für Möglichkeiten er in der Schweiz habe. Freiwillig nach AY. \_\_\_\_\_ (Land) gehen möchte er jedoch nicht, es sei nur eine Frage gewesen (pag. 2310 f., Z. 30 ff.). Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es für den Beschuldigten selber offenbar nicht unvorstellbar ist, nach AY. \_\_\_\_\_ (Land) zurückzugehen. Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II steht einer Landesverweisung aus diesen Gründen nicht entgegen.

### **E. 32.2.2**

Art. 8 EMRK Die Vorinstanz erwog betreffend Art. 8 EMRK folgendes (pag. 1828 ff., S. 112 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): In Art. 8 EMRK ist unter anderem das Recht auf Achtung des Familienlebens verankert. Dieses ist berührt, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1). Zugleich ist zu beachten, dass primär die Kernfamilie – d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern – vom Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens erfasst wird (BGE 145 I 227 E. 5.3; 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1). Andere familiäre Verhältnisse fallen nur unter Art. 8 EMRK, wenn eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGE 144 II 1 E. 6.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_1144/2021 vom 24.04.2023 E. 1.2.3 und 1.2.4). In diesem Sinne fällt etwa das Verhältnis zu volljährigen Kindern nur in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden

115 Krankheiten (BGE 145 I 227 E. 3.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_781/2021 vom 23.05.2022 E. 2.3.3). Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder (pag. 1410, Z. 19 ff.; pag. 23). Zwar lebt seine Mutter mit seinem Stiefvater und der Halbschwester in der Schweiz, jedoch hat der Beschuldigte damit keine Kernfamilie im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche ihm den besonderen Schutz gemäss Art. 8 EMRK gewähren würde. Der Beschuldigte lebte vor seiner Inhaftierung auch nicht bei seiner Mutter und dem Stiefvater. Der Beschuldigte hat demnach auch keine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung, die durch seine Ausweisung beeinträchtigt würde. Vielmehr ist es dem Beschuldigten bei dieser Ausgangslage möglich bzw. zumutbar, sein Familienleben andernorts, d.h. in AY. \_\_\_\_\_ (Land) zu pflegen. So ist auch zu berücksichtigen, dass seine Mutter ebenfalls noch über die Staatsbürgerschaft von AY. \_\_\_\_\_ (Land) verfügt und er – wie dargelegt – weitere Familienangehörige in AY. \_\_\_\_\_ (Land) hat. Ferner könnte der Beschuldigte den Kontakt zu seiner Mutter, dem Stiefvater wie auch seiner Halbschwester mittels den heutigen modernen Technologie ohne weiteres auch dann aufrechterhalten, wenn sie ihm nicht nach AY. \_\_\_\_\_ (Land) folgen würden. Art. 8 EMRK steht einer Landesverweisung somit nicht entgegen. Auch

diesbezüglich schliesst sich die Kammer den Ausführungen der Vorinstanz an. Ergänzend ist folgendes festzuhalten respektive hervorzuheben: Der Beschuldigte ist ledig und kinderlos (pag. 1410, Z. 19 ff.; pag. 23). Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass jemand aus der Familie des Beschuldigten betreuungs- oder pflegebedürftig und auf die Unterstützung des Beschuldigten angewiesen wäre. So war es vielmehr der Beschuldigte, welcher auf finanzielle Unterstützung durch seine Mutter und seinen Stiefvater angewiesen war (pag. 1510, Z. 13 f.). Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, welches über die normalen familiären Bindungen hinausginge, besteht somit nicht. So lebte der Beschuldigte vor seiner Inhaftierung allein, respektive in einer Wohneinrichtung und damit gerade nicht bei seiner Mutter und seinem Stiefvater. Aus den zahlreichen Schreiben der Mutter und des Stiefvaters des Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren lässt sich zwar erkennen, dass diese durchaus bemüht waren und sich Sorgen um das Wohl des Beschuldigten machten. Auch ersichtlich wird aber, dass es ihnen gerade nicht möglich war, sich persönlich um ihn zu kümmern. So führte die Mutter des Beschuldigten in ihrem Schreiben vom 13. April 2022 an die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland aus, dass sie sich um ihren Sohn grosse Sorgen mache. Dieser sei voller guter Eigenschaften und habe gar vor seinem 18. Geburtstag auf eigene Faust eine Lehrstelle gefunden. Man habe ihn unterstützt und ihm sogar in J. \_\_\_\_\_ (Ort) eine Wohnung besorgt. Auch als er aus der Wohnung geworfen wurde, sei man für ihn da gewesen und habe den Behörden in J. \_\_\_\_\_ (Ort) geschrieben, um ihm zu Hilfe zu kommen. Nach dem Vorfall in O. \_\_\_\_\_ (Stiftungsname) sei man für vier Tage nach J. \_\_\_\_\_ (Ort) zu ihm gegangen und habe bei der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde um Hilfe gebeten. Wenn das wirklich passiert sei, wäre es gut, wenn er in einer strengeren Anstalt untergebracht werden könnte, damit er lerne, mit seiner Behinderung zu leben. Ebenfalls könne er so lernen, respektvoll zu sein und die Regeln der Gesellschaft zu befolgen (pag. 800 f.). Im Berufungsverfahren äusserte sich die Mutter des Beschuldigten mit Eingabe vom 2. März 2024 zusammengefasst dahingehend, dass dieser vorbildlich integriert sei und eine Abschiebung katastrophale Folgen für seine Gesundheit haben würde. So sei das hier vorhandene Gesundheitssystem und das Unterstützungsnetzwerk zur Bewältigung seines Lebens von entscheidender Be-

116 deutung. Sie – seine Familie – seien in den kritischen Momenten eine wichtige Stütze gewesen (pag. 2034). In ähnlicher Weise äusserte sich mit Schreiben vom 2. März 2024 auch der Stiefvater des Beschuldigten, wonach man bereits im Jahr 2021 den Schutz des Beschuldigten bei der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde beantragt habe. So lange dieser in der Schweiz, umgeben von seiner Familie, bleiben könne, werde es besser werden. Durch die Trennung werde zudem die Schwester des Beschuldigten schwer belastet (pag. 2038). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte durch die Eltern zwar finanziell unterstützt wurde, diese sich hingegen persönlich nicht um ihn kümmern konnten und es ihnen in der Vergangenheit denn auch nicht gelang, die Delinquenz des Beschuldigten zu verhindern. Wie unter nachfolgender E. VI.32.3.2 aufgezeigt wird, sahen sich die Mutter und der Stiefvater des Beschuldigten in der Vergangenheit gar selbst dazu veranlasst, den Beschuldigten bei den Strafbehörden anzuzeigen. Wenn nun im Berufungsverfahren vorgebracht wird, dass der Beschuldigte nach verbüsster Strafe bei den Eltern leben könnte und dort gar über ein eigenes Zimmer verfüge (pag. 2322, Z. 43 ff), ist dies zwar zu begrüssen, genügt aber unter dem Titel von Art. 8 EMRK nicht. Zudem widersprechen die Äusserungen in besagten Schreiben den Aussagen der Mutter anlässlich ihrer Befragung im Verfahren PEN 21 577, wonach der Beschuldigte keinen Kontakt mehr

zu seiner Familie haben möchte und sie nur dann anrufe, wenn er Geld benötigen würde (amtliche Akten PEN 21 577, pag. 80 f.) Demnach besteht auch keine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung, die durch seine Ausweisung beeinträchtigt würde. Vielmehr ist es dem Beschuldigten – wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt – durchaus möglich, sein Familienleben auch in respektive aus AY. \_\_\_\_\_ (Land) zu pflegen. Der Kontakt kann mit moderner Technologie weiterhin gewährleistet und gelebt werden. Es ist denn auch der Beschuldigte selbst welcher anlässlich der Explorationsgespräche ausführte, den Kontakt mit seiner in AY. \_\_\_\_\_ (Land) lebenden Grossmutter, welche ihn die ersten neun Jahre seines Lebens grossgezogen habe, per Telefon (Whatsapp oder Video-Chat) aufrecht zu erhalten (pag. 1142). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte über keine Kernfamilie i.S.v. Art. 8 EMRK verfügt. Auch die Beziehung zu seiner Mutter, seinem Stiefvater, seiner Halbschwester und den übrigen Verwandten begründen keinen Anspruch aus Art. 8 EMRK womit dieser einer Landesverweisung nicht entgegensteht.

### **E. 32.3**

Echter Härtefall

#### **E. 32.3.1**

Anwesenheitsdauer in der Schweiz Der Beschuldigte ist in AY. \_\_\_\_\_ (Land) geboren und aufgewachsen. Er kam am 24. September 2009 im Rahmen des Familiennachzuges zu seiner Mutter und seinem Stiefvater in die Schweiz. Seine Niederlassungsbewilligung wurde letztmals bis am 23. September 2024 verlängert (pag. 741 ff.). Der Beschuldigte war damit im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz bereits 11 Jahre alt und hat damit die prägenden Jahre seiner Kindheits- und teilweisen Jugendzeit in AY. \_\_\_\_\_ (Land), sein bisheriges Erwachsenenleben hingegen in der Schweiz verbracht. Seit seiner

117 Einreise in die Schweiz hat er AY. \_\_\_\_\_ (Land) zweimal im Rahmen von Ferien besucht (pag. 1511 Z. 13 ff.). Damit ist die Aufenthaltsdauer des Beschuldigten in der Schweiz nicht mehr als kurz zu bezeichnen. Wie unter E. VI.30 hiavor ausgeführt, liegt ab einer gewissen Aufenthaltsdauer jedoch nicht bereits automatisch eine Verwurzelung in der Schweiz vor, welche einer Ausweisung entgegenstehen würde. Vielmehr müssen zusätzliche Integrationskriterien hinzutreten, welche die Kammer nachstehend prüft.

#### **E. 32.3.2**

Familiäre Situation und soziale Integration in der Schweiz Wie bereits dargelegt, befindet sich der Beschuldigte seit 2009 und damit seit rund 14 Jahren in der Schweiz. Er hat seine prägenden Kindheits- sowie einen Teil seiner Jugendjahre folglich in seinem Heimatland verbracht, wo er denn auch geboren wurde. Als er ca. zwei Jahre alt war, zog die Mutter des Beschuldigten in die Schweiz und er blieb bei seiner Grossmutter in AY. \_\_\_\_\_ (Land), welche nach wie vor in AY. \_\_\_\_\_ (Land) in ihrem Haus lebt (pag. 1142). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass beide in BO. \_\_\_\_\_ (Stadt) und damit in der Hauptstadt leben würden (pag. 2319, Z. 20 f.). Der Beschuldigte ist ledig, hat keine Kinder und lebte vor seiner Verhaftung auch nicht mit seiner Mutter, dem Stiefvater und seiner Halbschwester zusammen. Soweit aus den Akten ersichtlich, verkehrte der Beschuldigte primär mit Personen aus dem Milieu bzw. mit Personen, welche er aus dem betreuten Wohnheim kannte (pag. 1512, Z. 37 ff.). Gemäss eigenen Angaben pflegt der Beschuldigte zudem Kontakt zu seinem Götti in der Schweiz (pag. 1512, Z. 37 ff.). Dem Gericht sind indessen keine besonders engen und stabilen Freundschaften des

Beschuldigten bekannt. Der Beschuldigte hat auch keine feste Beziehung. Diesbezüglich ist dar- auf hinzuweisen, dass die Ex-Freundin des Beschuldigten diesen auch wegen Beschimpfung angezeigt hat (vgl. AKS Ziff. 9). Gleiches gilt im Übrigen für die Mutter und den Stiefvater des Beschuldigten, welche am 25. August 2019 (Mutter) respektive am 2. September 2019 (Stiefvater) Strafanträge gegen den Beschuldigten wegen Betrug, Nötigung, Tätlichkeit, Veruntreuung und Drohung stellten (amtliche Akten PEN 21 577, pag. 62 und 121). Anlässlich der Befragung führte die Mutter aus, das Verhältnis zu ihrem Sohn sei kompliziert. Er habe auch sein Bett angezündet und sei dann für einen Monat in der Psychiatrie in X. \_\_\_\_\_ (Ort) gewesen. 2018 habe er seine Behandlung abgebrochen, sei zu einer Ausbildung zugelassen worden und habe sich völlig in sich selbst zurückgezogen. Kontakt zu seiner Familie möchte er keinen mehr haben. Er rufe sie nur an, wenn er Geld benötigen würde (amtliche Akten PEN 21 577, pag. 80 f.). Dies deckt sich mit den Äusserungen des Stiefvaters. Dieser gab anlässlich seiner Befragung an, dass er sich geweigert habe, dem Beschuldigten eine auf seinen Namen und seine Rechnung bestellte Kamera herauszugeben, was bei diesem eine Welle der Aggression ausgelöst habe. Der Beschuldigte habe ihm anschliessend mit einem Messer gedroht. Er habe Angst gehabt, da der Beschuldigte psychische Probleme habe und in der Vergangenheit bereits sein Bett angezündet habe (amtliche Akten PEN 21 577, pag. 122). Am 7. Januar 2021 zogen beide die Strafanträge zurück (amtliche Akten PEN 21 577, pag. 249). Der Beschuldigte sei psychisch krank und es sei nicht ihre Absicht, die-

118 sen zu bestrafen. Sie hätten mit ihrer Anzeige lediglich aufzeigen wollen, dass dieser Hilfe benötige und dieser sich behandeln lasse. Dass er dies nicht mehr wollte, habe die Situation stetig verschlechtert (amtliche Akten PEN 21 577, pag. 249 f.). Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit funktionaler Bestandteil seiner eigenen Familie war. Bei dieser Ausgangslage liegt keine tatsächliche soziale Integration vor. Bezeichnend sind dann auch die Aussagen des Beschuldigten selbst, wenn dieser anlässlich der Hafteröffnung beispielsweise ausführt, dass er nicht möchte, dass seine Mutter über seine Verhaftung informiert werde, da diese krank sei (pag. 56, Z. 361), sich anlässlich der Berufungsverhandlung auf Vorhalt dieser Aussage erstaunt zeigt und davon ausgeht, dass dies dann wohl falsch verstanden worden sei. Es gehe seiner Mutter gut (pag. 2308, Z. 17 ff.). Selbst wenn er ausführt, dass seine Eltern im Kanton BP. \_\_\_\_\_ und er in J. \_\_\_\_\_ (Ort) leben würde, er aber bei ihnen wohnen und seine Ausbildung dort beenden könnte, schildert der Beschuldigte nicht weitergehend, dass er auch bei den Eltern leben möchte und wie er sich das Zusammenleben vorstellt (pag. 1510, Z. 46 f.; pag. 2323, Z. 1). Zusammenfassend spricht die familiäre Situation und die mangelnde Integration des Beschuldigten in der Schweiz gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Vielmehr hat das familiäre Netz in der Vergangenheit gerade nicht ausgereicht, um dem Beschuldigten in seinem kriminellen Bestreben Einhalt zu gebieten. Sollte die angeordnete Massnahme erfolgreich sein, wird der Beschuldigte nicht mehr auf die Hilfe seiner Mutter angewiesen sein. Im Falle einer nicht erfolgreichen Therapie hat die Vergangenheit gezeigt, dass der Beschuldigte sich auch mit ihrer Unterstützung nicht stabilisieren konnte.

### **E. 32.3.3**

Ausbildungs- und Arbeitssituation sowie finanzielle Verhältnisse Der Beschuldigte verfügt zwar über eine abgeschlossene Schulausbildung, hat jedoch keine der begonnenen Berufslehren abgeschlossen (pag. 1509 f., Z. 33 ff.) und verfügt damit über keine

Berufsausbildung. Vielmehr müsste er die Berufslehre wieder von vorne beginnen (pag. 2321, Z. 30). Er ging offenbar auch nur zeitweise einer Erwerbstätigkeit nach, weshalb er seit dem 19. Juni 2019 auch vom Sozialdienst unterstützt werden musste (pag. 741 f.). Daneben gab der Beschuldigte mehrfach an, auch von seiner Mutter und seinem Stiefvater finanziell unterstützt worden zu sein (pag. 1510, Z. 13 f.). Unter den genannten Umständen kann bisher nicht von einer erfolgreichen Integration in die Arbeitswelt gesprochen werden. Dem Betreibungsregisterauszug vom 6. November 2024 kann ferner entnommen werden, dass gegen den Beschuldigten zahlreiche Verlustscheine und Betreibungen vorliegen. Insgesamt haben sich bisher Schulden in der Höhe von über CHF 30'000.00 angehäuft (pag. 2160 ff.). Ein Einkommen, welches es dem Beschuldigten erlauben würde, die Schulden zurückzuzahlen, erzielt dieser nicht. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind mithin als schlecht zu bezeichnen, ohne Aussicht auf baldige Besserung. Zusammenfassend kann angesichts der bisherigen mangelhaften beruflichen Integration des Beschuldigten in der Schweiz und der schlechten finanziellen Situation

119 nicht von einer gelungenen wirtschaftlichen Integration gesprochen werden, was gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls spricht.

#### **E. 32.3.4**

Gesundheitliche Situation Indessen hat der Beschuldigte gesundheitliche Probleme, zumal bei ihm u.a. eine Schizophrenie diagnostiziert wurde (vgl. E. V.29.1 oben, pag. 1104 ff.). Zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung befand sich der Beschuldigte nach wie vor im vorzeitigen Massnahmenvollzug, wobei er das Medikament Abilify monatlich als Depotspritze verabreicht bekommen hat. Daneben leidet der Beschuldigte an einer Kokainabhängigkeit und einem schädlichen Gebrauch von Ecstasy (pag. 1104 ff.). Indessen ist der Beschuldigte diesbezüglich nicht krankheitseinsichtig. So gab er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14.-16. Juni 2023 sinngemäss zu Protokoll, dass er sich als geheilt erachte (pag. 1510, Z. 22 ff.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, dass die Psychoedukation abgeschlossen sei und er keiner weiteren Behandlung bedürfe (pag. 2312, Z. 4). Wie bereits obenstehend ausgeführt, behauptete der Beschuldigte selbst dann noch, keine Drogenprobleme mehr zu haben, als ein durchgeführter Drogentest positiv auf Opiate ausgefallen ist (pag. 1518, Z. 36 ff.; pag. 1344 f.). Auch scheint er seine Schizophrenieerkrankung nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu betrachten, zumal er die Ansicht äusserte, dass wöchentliche Sitzungen beim Psychiater neben den Depotspritzen und der Abgabe von Urinproben oder das Tragen einer Fussfessel ausreichend seien, um der Krankheit zu begegnen (pag. 1519, Z. 22 ff.; pag. 2124 f.). Diese Wahrnehmung der Krankheit steht in erheblichem Missverhältnis zu den Feststellungen im Gutachten, wonach die Behandlung noch Monate oder Jahre dauern könne (pag. 1186 f.). Auch die bereits längere Zeit in Haft respektive vorzeitig angetretenen Massnahmenvollzug konnte bisher nicht dazu beitragen, dass der Beschuldigte eine weitergehende Krankheitsinsicht erlangt oder eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung durchgemacht hat. Der Beschuldigte bedarf weiterhin einer medikamentösen Behandlung, zuletzt im Zeitraum von März bis Juni 2024 mit den Medikamenten Risperdal (4 mg), Ciprallex (10 mg, später eingestellt [Akten BVD, pag. 745]) und alle drei Wochen eine Depotspritze Abilify (400 mg, Akten BVD, pag. 888). Welche Medikamente der Beschuldigte in der Zukunft benötigen wird, kann zurzeit (abgesehen von der erwartungsgemässen Fortsetzung der Behandlung mit Abilify oder einem gleichwertigen Medikament) nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Insoweit gehen

die im Berufungsverfahren durch den Beschuldigten vorgebrachten Argumente, dass die von ihm benötigten Medikamente in AY.\_\_\_\_\_ (Land) nicht erhältlich sein werden (pag. 2308, Z. 31), fehl, zumal fraglich ist, inwieweit der Beschuldigte dies als medizinischer Laie nach einer kurzen Internetrecherche (pag. 2308, Z. 40) überhaupt beurteilen kann. Die gesundheitlichen Probleme des Beschuldigten stehen einer Landesverweisung nicht entgegen. So ist AY.\_\_\_\_\_ (Land) als aufstrebendes Wirtschaftsland zu bezeichnen und verfügt über eine gute Gesundheitsversorgung. Im Jahre 2003 wurde in AY.\_\_\_\_\_ (Land) ein neues nationales Krankenversicherungssystem (BQ.\_\_\_\_\_ (Bezeichnung)) eingeführt, das die Gesundheitsversorgung im ganzen Land gewährleisten und den Zugang für die ärmere Bevölkerung erleichtern soll. Soweit der Beschuldigte auf eine Behandlung angewiesen ist, wird er in AY.\_\_\_\_\_ (Land) eine solche, wenn auch nicht gleichwertige wie in der Schweiz, beanspruchen können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E- 3040/2021 vom 7. September 2021 E. 8.4.3). Zumal der Beschuldigte bis anhin stets von seiner Mutter und dem Stiefvater finanziell unterstützt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte auch in AY.\_\_\_\_\_ (Land) von seiner Familie finanziell und dadurch auch mit den allenfalls notwendigen Medikamenten unterstützt werden wird.

#### **E. 32.3.5**

Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Rückfallgefahr Betreffend das Beachten der BD.\_\_\_\_\_ Rechtsordnung ist dem Strafregisterauszug vom 12. November 2024 (pag. 2193) zu entnehmen, dass der Beschuldigte mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Juni 2022 wegen versuchter Nötigung und Zechprellerei rechtskräftig verurteilt wurde. Der Beschuldigte hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz damit wiederholt und zuletzt massiv missachtet. Angesichts seines noch jungen Alters ist diese Delinquenz eindrücklich und in ihrer Gesamtheit als erheblich zu bezeichnen. Unter Verweis auf die im Rahmen der Strafzumessung behandelten Täterkomponenten ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte trotz laufendem Strafverfahren weiterdelinquierte hat. Gemäss psychiatrischem Gutachten vom 1. September 2022 ist das Rückfallrisiko des Beschuldigten für Sexualstraftaten, Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Eigentumsdelikte als hoch einzuschätzen (pag. 1178 ff.). Dies liegt insbesondere an der bekannten hebephrenen Schizophrenie und wird durch die Kokainsucht weiter begünstigt. Das strukturelle Rückfallrisiko sei gemäss Dr. med. AP.\_\_\_\_\_ jedoch schwerpunktmässig durch einen dominierenden Einzelfaktor bedingt, dem eine medikamentöse Behandlung deliktpräventive Effekte entgegenzusetzen könne. Bei einer lückenlosen Behandlung in einem gut strukturierten und engmaschig begleiteten Setting könne die Rückfallgefahr reduziert werden. Besonders ungünstig sei andererseits die brüchige Krankheitseinsicht und die erheblich beeinträchtigte soziale Kompetenz vor dem Hintergrund des schizophrenen Residualzustands mit geringer Frustrationstoleranz und ausgeprägter Impulsivität im Rahmen von Konflikten jeder Art. Zwar sei eine schizophrene Erkrankung gut therapierbar, der Beschuldigte stehe einer regelmässigen medizinisch-psychiatrischen Behandlung und auch Medikation jedoch nach wie vor ambivalent gegenüber (pag. 1179). Den Führungsbericht des Regionalgefängnisses AL.\_\_\_\_\_ vom 29. Februar 2024 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte durch starke Selbstüberschätzung, Schwierigkeiten bei der Selbstreflexion und einer ablehnenden Haltung gegenüber Hinweisen und Rückmeldungen auffiel. Zudem fehlt es

dem Beschuldigten immer noch an Einsicht in seine bisherigen Delikte (pag. 2028 f.). Gemäss Risiko- abklärung vom 14. März 2024 ist das Risikopotential nach wie vor sehr hoch (pag. 2097). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung und obschon der Beschuldigte seit mehreren Monaten in der Haft und im vorzeitigen Massnahmenvollzug

121 mit seinen Taten konfrontiert wurde, fehlt es diesem weiterhin an einer Einsicht in sein begangenes Unrecht. Es sei ein kindisches Benehmen gewesen. Aber was passiert sei, sei passiert (pag. 2322, Z. 13 ff.). Er möchte sich dafür entschuldigen, dass sich die Straf- und Zivilklägerinnen verletzt fühlen (pag. 2317, Z. 12). Diese Aussagen in Kombination mit der Annahme des Beschuldigten, dass seine Be- handlung erfolgreich beendet sei, zeugen nicht davon, dass dieser das von ihm ausgehende Gefährdungspotential zurzeit zutreffend erfassen kann. Insgesamt erachtet die Kammer die Legalprognose nach dem Gesagten nach wie vor als belastet, weshalb von einer bestehenden Gefährdung für die öffentliche Si- cherheit und Ordnung auszugehen ist.

### **E. 32.3.6**

Resozialisierungschancen im Heimatland / Aussicht auf soziale Wiedereingliede- rung in der Schweiz Der Beschuldigte spricht Englisch, Französisch, CH.\_\_\_\_\_ (Sprache), Deutsch und Berndeutsch, wovon sich das Berufungsgericht anlässlich der Hauptverhandlung selbst überzeugen konnte (pag. 23, pag. 243 Z. 456, pag. 735 und pag. 1496 ff., pag. 2309, Z. 22 f.). Der Beschuldigte gab anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung an, dass er AY.\_\_\_\_\_ (Land) nicht kenne, zumal er in der Schweiz aufgewachsen sei (pag. 1512 Z. 30 ff.). Dem ist jedoch zu entgegnen, dass der Beschuldigte erst mit 11 Jahren in die Schweiz gekommen ist und er folglich seine prägenden Kindheits- sowie einen Teil der Jugendjahre in AY.\_\_\_\_\_ (Land) verbracht hat. Auch spricht er die Landessprache (Englisch; pag. 741, pag. 23). Es ist daher davon auszugehen, dass er die Gepflogenheiten des Landes kennt. Seine Verwandten, bzw. die Grossmutter, die Tante und sein leiblicher Vater leben noch in AY.\_\_\_\_\_ (Land) (pag. 1511, Z. 13 ff.; pag. 1512, Z. 25 ff.). Auch wenn zwi- schen dem Beschuldigten und seinem Vater wenig bis kein konstanter Kontakt be- steht, könnte dieser im Falle einer Rückkehr ohne weiteres wieder ausgebaut wer- den. Diesbezüglich ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bei seiner Grossmutter aufgewachsen ist. Es ist somit davon auszugehen, dass er mindes- tens diese Bezugsperson sehr gut kennt und der Kontakt mit ihr ebenfalls wieder intensiviert werden kann. Der Beschuldigte hat damit entgegen seinen Behauptungen durchaus weiterhin Berührungspunkte zu seinem CG.\_\_\_\_\_ Kulturkreis. So spricht der Beschuldig- te denn auch muttersprachlich Englisch und damit die Amtssprache von AY.\_\_\_\_\_ (Land) (pag. 23). Die Kammer geht daher mit der Vorinstanz einge- hend davon aus, dass der Beschuldigte durchaus mit der Kultur und den Gepflo- genheiten seiner Heimat vertraut ist, was eine Reintegration in AY.\_\_\_\_\_ (Land) erleichtern wird. Die bereits erlangten Arbeitserfahrungen in der Schweiz werden es dem Beschul- digten zudem erleichtern, auf dem Arbeitsmarkt in AY.\_\_\_\_\_ (Land) Fuss fas- sen zu können. Ob im Rahmen der angeordneten Massnahme nach Art. 59 StGB die Möglichkeit einer Ausbildung besteht, kann zurzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden. Es wird dem Beschuldigten jedoch möglich sein, in diversen handwerklichen Berufen Erfahrungen zu sammeln. So besteht die Möglichkeit,

122 dass der Beschuldigte sich in AY.\_\_\_\_\_ (Land) eine Existenz wird aufbauen können. Sodann hat der Beschuldigte im Rahmen der Exploration für das über ihn erstellte psychiatrische Gutachten vom 1. September 2022 selbst ausgesagt, dass es besser sei, wenn

er sich in AY. \_\_\_\_\_ (Land) aufhalte. Seine Psychologie sei in AY. \_\_\_\_\_ (Land) besser und er könne dort an den Strand gehen und schwimmen (pag. 1150). Ergänzend ist an dieser Stelle erneut auf den Anruf des Beschuldigten bei den BVD hinzuweisen, anlässlich welchem der Beschuldigte abzuklären versuchte, ob er bei einer freiwilligen Ausreise nach AY. \_\_\_\_\_ (Land) aus der Massnahme entlassen werden könnte (E. VI.32.2.1 hiervor; Akten BVD, pag. 894). Auch wenn die Reintegration in AY. \_\_\_\_\_ (Land) mit Schwierigkeiten verbunden wäre, erscheinen die Resozialisierungschancen im Herkunftsland aus den genannten Gründen grundsätzlich gut – jedenfalls nicht schlechter als in der Schweiz. Diese stehen einer Landesverweisung daher nicht entgegen.

### **E. 32.3.7**

Verminderte Schuldfähigkeit als Strafmilderungsgrund nach Art. 66a Abs. 3 StGB Seitens der Verteidigung wurde im Berufungsverfahren angemerkt, dass die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten bei der Prüfung des Härtefalls zu berücksichtigen sei. Art. 66a Abs. 3 StGB sieht vor, dass von einer Landesverweisung ferner (d.h. in Ergänzung zu den in Abs. 2 genannten Gründen) abgesehen werden kann, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in entschuldbarem Notstand begangen wurde. Dem Gericht wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ermessensweise auf die Anordnung der obligatorischen Landesverweisung zu verzichten, wenn diese aufgrund der Tatumstände und insb. wegen der geringen Schuld des Täters unverhältnismässig wäre (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., N 131 zu Art. 66a StGB). Entgegen der Annahme der Verteidigung signalisiert das Wort «ferner» dabei jedoch nicht, dass es sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung von Strafmilderungsgründen handelt. Das Wort «ferner» bezieht sich vielmehr auf den vorangehenden Absatz 2 der Bestimmung. Hätte der Gesetzgeber eine nicht abschliessende Aufzählung gewollt, hätte er die Formulierung in Art. 66a Abs. 3 StGB zusätzlich mit einem "namentlich" oder "insbesondere" versehen (BGE 144 IV 169 E. 1.4.2). Die Kammer übersieht nicht, dass der Beschuldigte sämtliche Straftaten in stark verminderter Schuldfähigkeit begangen hat. Die stark verminderte Schuldfähigkeit im Deliktszeitpunkt kann indes gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung der Landesverweisung nicht berücksichtigt werden. Nur die Strafmilderungsgründe nach Art. 66a Abs. 3 StGB können zu einem Absehen der Landesverweisung führen, nämlich die entschuldbare Notwehr gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB und der entschuldbare Notstand gemäss Art. 18 Abs. 1 StGB. Dass diese Aufzählung abschliessend ist und die verminderte Schuldfähigkeit nicht zu berücksichtigen ist, hat das Bundesgericht in BGE 144 IV 168 E. 1.4.2. bzw. im Urteil 6B\_1087/2020 vom 25. November 2020 E. 5.4.2.1 klargestellt.

### **E. 32.3.8**

Gesamtwürdigung Der Beschuldigte hat mehrere schwere Straftaten begangen, für die er unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt wurde, wobei die schwere

123 Verminderung der Schuldfähigkeit bereits berücksichtigt wurde. Der Beschuldigte hat weder in Bezug auf das Unrecht seiner Taten noch in Bezug auf seine Krankheit Einsicht gezeigt oder Verantwortung übernommen. Zwar hält sich der Beschuldigte seit 2009 in der Schweiz auf. Trotz seiner langen Anwesenheit schaffte es der Beschuldigte jedoch nicht, sich in der Schweiz erfolgreich zu integrieren. Er verfügt bislang über keine Berufsausbildung, steht finanziell nicht auf eigenen Füßen und hat bereits beachtliche

Schulden angehäuft. Für den Beschuldigten stellt die Landesverweisung unter Würdigung aller Umstände keinen echten Härtefall dar.

#### **E. 32.4**

Interessenabwägung Eine Interessenabwägung würde mangels Vorliegens eines echten Härtefalls grundsätzlich entfallen. Dennoch sei der Vollständigkeit halber Folgendes festgehalten: Die Landesverweisung des Beschuldigten ist fraglos geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz vor dem Beschuldigten zu schützen. Es besteht denn auch keine gleich geeignete mildere Massnahme. Betreffend die Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit im engeren Sinne sind folgende Überlegungen ausschlaggebend: Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt (wobei die verminderte Schuldfähigkeit bereits berücksichtigt wurde). Bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr («Zweijahresregel») bedarf es ausserordentlicher Umstände, damit das persönliche Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiegt (BGE 135 II 377 E. 4.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_47/2022 vom 5. Juni 2023 E. 2.4.2; 6B\_992/2022 vom 17. Februar 2023 E. 3.4; je mit Hinweisen). Solche ausserordentlichen Umstände liegen nicht vor. Der Beschuldigte beging mit den sexuellen Handlungen mit Kindern und der sexuellen Nötigung mehrere äusserst schwerwiegende Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Daneben missachtete der Beschuldigte Vermögens- und Eigentumsrechte, indem er sich des Betrugs schuldig machte. Bei der Beurteilung dieser Straftaten wird sein objektives Tatverschulden als mittelschwer beurteilt. Das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten ist damit erheblich. Das Verhalten des Beschuldigten zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie und Geringschätzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum und Vermögen. Der Gutachter schloss sodann auf eine hohe Rückfallgefahr und damit auf eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es genügt bereits ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko für eine aufenthaltsbeendende Massnahme, sofern dieses Risiko – wie im vorliegenden Fall – eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter beschlägt (i.c. insbesondere die sexuelle Unversehrtheit; vgl. BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_487/2021 vom 3. Februar 2023 E. 5.8.2; 6B\_883/2021 vom 4. November 2022 E. 1.5.2; 6B\_1146/2018 vom 8. November 2019 E. 6.3.2 und 6.3.3). Wie bereits dargelegt, würde eine Landesverweisung für den Beschuldigten zwar unbestrittenermassen zu einer grossen Umstellung führen. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass er seit 2009 in der Schweiz lebt und sowohl seine Mutter, sein

124 Stiefvater als auch seine Halbschwester in der Schweiz leben. Zwar besteht angesichts der langen Aufenthaltsdauer und den persönlichen Beziehungen zu engen Familienmitgliedern in der Schweiz ein persönliches Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz. Es liegen jedoch gewichtige Faktoren vor, die dieses Interesse relativieren. Zunächst dürfte es der in AY. \_\_\_\_\_ (Land) verwurzelten Familie des Beschuldigten und namentlich seiner Mutter möglich sein, den Beschuldigten in AY. \_\_\_\_\_ (Land) zu besuchen. Weiter bestehen mit der (Video-)Telefonie, Text- und Sprachnachrichten o.ä. diverse technische Möglichkeiten, um den Kontakt auf Distanz aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Das Interesse an der Fortführung der familiären Kontakte wiegt damit vergleichsweise geringer, insbesondere, da es an einer Kernfamilie i.S.v. Art. 8 EMRK fehlt. Zwar verfügt der Beschuldigte über eine schulische Ausbildung und erste Berufserfahrungen. Er kann jedoch weder eine abgeschlossene Berufsausbildung

noch eine frühere Fest- anstellung vorweisen und konnte beruflich bisher nicht Fuss fassen. Relativierend fällt diesbezüglich ins Gewicht, dass er noch jung ist und aufgrund seiner psychi- schen Einschränkung vom Sozialdienst Hilfe beanspruchen musste. Gleichzeitig ist der Beschuldigte für sein junges Alter bereits erheblich verschuldet und wird vor- aussichtlich in finanzieller Hinsicht noch für eine längere Zeit nicht auf eigenen Bei- nen stehen können. Die wirtschaftliche Integration kann insofern bisher nicht als gelungen bezeichnet werden. Neben der Art und Schwere seiner aktuellen Strafta- ten zeigt auch die wiederholte Delinquenz, dass der Beschuldigte die schweizeri- sche Rechtsordnung bisher nicht respektierte. Dass er sich positiv in die Gesell- schaft eingebracht und integriert hätte, ist nicht ersichtlich. Anhaltspunkte für eine starke Verwurzelung in der Schweiz liegen ebenfalls keine vor. Insgesamt relativie- ren diese Umstände das persönliche Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz erheblich. Von Bedeutung sind schliesslich mögliche Schwierigkeiten bei der Eingliederung im Herkunftsland. Der Beschuldigte spricht Englisch und CH. \_\_\_\_\_ (Sprache) und hat familiäre Bindungen zu AY. \_\_\_\_\_ (Land), wo- bei er zur dortigen Verwandtschaft gemäss eigenen Angaben nach wie vor den Kontakt pflegt. Obwohl er im Alter von 11 Jahren aus AY. \_\_\_\_\_ (Land) in die Schweiz kam und seither gemäss eigenen Angaben nur zwei Mal urlaubshalber in AY. \_\_\_\_\_ (Land) war, ist davon auszugehen, dass er mit den dortigen Sitten und Gebräuchen über seine Mutter bis zu einem gewissen Grad vertraut ist. Unter diesen Umständen dürfte der Beschuldigte bei der Eingliederung in seinem Heimat- land in sprachlicher, kultureller, sozialer und persönlicher Hinsicht auf keine unü- berwindbaren Hindernisse stossen. Seine Chancen, in AY. \_\_\_\_\_ (Land) einen Beruf, beispielsweise als Krankenpfleger (entsprechend seiner bereits begonnenen Berufsausbildung), auszuüben, erscheinen durchaus intakt. Obwohl sich die Ein- schränkungen des Beschuldigten im Alltag und im Beruf leistungsmindernd auswir- ken, verfügt der Beschuldigte über Ressourcen, um diese auszugleichen. Es sind denn auch keine Hindernisse erkennbar, die ihm den Aufbau einer beruflichen Existenz in seinem Heimatland von vornherein verunmöglichten. Da der Beschul- digte trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz bisher weder wirtschaftlich noch beruflich integriert ist, dürften seine Eingliederungschancen in AY. \_\_\_\_\_ (Land) somit nicht wesentlich schlechter sein als in der Schweiz. Auch die gesund- heitliche Situation des Beschuldigten spricht nicht gegen eine Landesverweisung.

125 Unter Berücksichtigung all dieser Elemente ist es dem Beschuldigten zumutbar, die Schweiz zu verlassen. Dies gilt umso mehr angesichts des erheblichen öffentlichen Interessens an der Landesverweisung des Beschuldigten. Selbst bei Annahme eines Härtefalls spräche die Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz und dem öf- fentlichen Interesse an der Landesverweisung somit klar zugunsten des Staates.

### **E. 32.5**

Vollzugshindernisse Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss das Sachgericht bereits bei der Anordnung der Landesverweisung prüfen, ob definitive Vollzugshindernisse beste- hen, welche einer Ausweisung entgegenstehen würden. Insbesondere darf keine Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips vorliegen. Es sind jedoch einzig Voll- zugs- bzw. Ausweisungshindernisse zu berücksichtigen, sofern diese auf Umstän- den beruhen, welche stabil und abschliessend bestimmbar sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.3 mit weiteren Hinwei- sen). In concreto hält das

SEM in seinem Bericht vom 3. Oktober 2024 fest, dass es zwar über keine ausländer- oder asylrechtliche Verfahrensakte des Beschuldigten verfüge, ein Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat AY.\_\_\_\_\_ (Land) jedoch grundsätzlich zulässig, zumutbar und möglich sei (pag. 2149 f., vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-3658/2024 vom 20. Juni 2024 E. 6.2 und D- 3836/2022 vom 3. November 2022 E. 8.2 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_603/2021 und 6B\_701/2021 vom 18. Mai 2022). In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat AY.\_\_\_\_\_ (Land) als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Lit. a AsylG bezeichnet habe. Zusammen mit der Bezeichnung als Safe Country habe der Bundesrat AY.\_\_\_\_\_ (Land) auch als Heimat- oder Herkunftsstaat, in den eine Rückkehr in der Regel zumutbar sei, bezeichnet (pag. 2149 f.). In den Berichten der Stadt J.\_\_\_\_\_ (Ort) vom 3. September 2021 respektive 16. Oktober 2024 finden sich ebenfalls keine Vollzugshindernisse erwähnt und der Vollzug nach AY.\_\_\_\_\_ (Land) wird als möglich beurteilt (pag. 2155 und pag. 741). Insgesamt ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht, dass der Beschuldigte in AY.\_\_\_\_\_ (Land) Repressalien zu befürchten hätte oder sonstige potenzielle Vollzugshindernisse vorhanden wären, die einer Landesverweisung entgegenstehen.

### **E. 32.6**

**Dauer der Landesverweisung** Die Dauer der obligatorischen Landesverweisung beträgt fünf bis fünfzehn Jahre (Art. 66a Abs. 1 StGB). Sie ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen und muss verhältnismässig sein (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1301/2023 vom 11. März 2024 E. 4.3; 6B\_500/2023 vom 20. November 2023 E. 4.3.1; 6B\_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1 f.; je mit Hinweisen). Weiter ist bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung das private Interesse der betroffenen Person zu berücksichtigen. Nebst der Schwere

126 der Straftat ist dementsprechend auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder eine aus einer langjährigen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1079/2022 vom 08. Februar 2023 E. 9.2.1 insbesondere mit Verweis auf BSK StGB-Zurbrügg/Hruschka, Art. 66a N 28, 30 und 33). Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1079/2022 vom 08. Februar 2023 E. 9.2.2). Der Beschuldigte wurde wegen zahlreicher Delikte schuldig erklärt, wobei vier der begangenen Taten Katalogdelikte gemäss Art. 66a StGB darstellen. Das Verschulden für diese Taten wurde im Rahmen der Strafzumessung zwar noch als mittelschwer eingestuft. Allerdings ist zu beachten, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Beschuldigten angesichts seiner wiederholten Deliktsbegehung von Katalogtaten erheblich ist. Weiter hervorzuheben ist, dass insbesondere die Sexualdelikte mit jedem Mal schwerwiegender wurden und weder die medizinischen Interventionen noch die Bemühungen der Mutter und des Stiefvaters ein ausreichendes Helfernetz bilden konnten, um diese gravierenden Straftaten zu verhindern. Dem öffentlichen Interesse steht sodann – bis auf die Anwesenheitsdauer in der Schweiz – kein konkretes privates Interesse des Beschuldigten gegenüber. Der Beschuldigte ist hier weder wirtschaftlich noch sozial integriert. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erscheint der Kammer eine Landesverweisung von 8 Jahren als angemessen.

### **E. 33**

Fazit Der Beschuldigte ist für 8 Jahre des Landes zu verweisen.

#### **E. 34**

Ausschreibung der Landesverweisung im SIS Was die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) anbelangt, so kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1833, S. 117 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Die Landesverweisung kann bei Drittstaatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen mit einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem (nach- folgend: SIS) verbunden werden. Eine Ausschreibung im SIS setzt voraus, dass die Voraussetzungen von Art. 21 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informa- tionssystems der zweiten Generation (SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006 S. 4) erfüllt sind. Sie darf gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprin- zip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Bei der Ausschreibung gestützt auf Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung ist insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (BGE 147 IV 340 E. 4.3.2; 146 IV 172 E. 3.2.1 und 3.2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ist dies insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindes- tens einem Jahr bedroht ist. Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfordert weder eine Verurteilung

127 zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt, wenn der entspre- chende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das «individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinrei- chend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt». Ebenso wenig setzt Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer «schweren» Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer «gewissen» Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Ta- tumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8). Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von AY. \_\_\_\_\_ (Land) und gilt damit als Drittstaatsangehö- riger im Sinne von Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung. Er hat sich unter anderem [...] der mehrfachen se- xuellen Handlungen mit einem Kind sowie der sexuellen Nötigung schuldig gemacht. Dabei handelt es sich um Verbrechen, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 bzw. 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Folglich ist die erste kumulative Voraussetzung für eine Ausschreibung im SIS gestützt auf Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ohne weiteres erfüllt. Vom Beschuldigten geht darüber hinaus auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Unter Verweis auf die bereits obenstehend gemachten Ausführungen ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte mehrfach

Delikte gegen die Sexualität von Kindern und Frauen ausgeübt hat. Durch die Ausübung dieser Sexualdelikte hat der Beschuldigte gegen ein Grundinteresse der Gesellschaft verstossen. Dabei handelte es sich offensichtlich nicht nur um Vorfälle im Rahmen einer einzigen Beziehung; vielmehr hat der Beschuldigte die Delikte gegenüber einer Mehrzahl von Opfern begangen. Neben seiner offensichtlichen Störung des Sexualverhaltens hat der Beschuldigte auch diverse andere Delikte – insbesondere Vermögensdelikte – begangen. Nach dem Gesagten ist auch die zweite kumulative Voraussetzung (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gemäss Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung) gegeben. Die Art und die Schwere der seitens des Beschuldigten begangenen Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten des Beschuldigten zeigen eindeutig auf, dass der Beschuldigte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die nationale Sicherheit darstellt. Vorab gilt es anzumerken, dass die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006 S. 4) durch die Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend: SIS-II-Verordnung) ersetzt wurde. Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 und 2 SIS-II-Verordnung erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Die Ausschreibung im SIS zieht für die Dauer der Landesverweisung ein Verbot der

128 Einreise in die Schweiz sowie ein Einreiseverbot für den ganzen Schengen-Raum nach sich (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3). Der Beschuldigte ist CG. \_\_\_\_\_ (Land) Staatsangehöriger und gilt damit als Drittstaatsangehöriger im Sinn von Art. 3 Ziff. 4 SIS-II-Verordnung. Er hat sich unter anderem der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie der sexuellen Nötigung schuldig gemacht. Dabei handelt es sich um Verbrechen, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 bzw. 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Die Voraussetzungen betreffend Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind vorliegend mit Blick auf die wiederholte Delinquenz und die Hohe Rückfallgefahr des Beschuldigten zweifelsohne erfüllt. Auch die Kammer bejaht aufgrund der Tatumstände und des Verhaltens des Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gemäss Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-II-Verordnung, weshalb die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS anzuordnen ist. VII. Zivilpunkt

## **E. 35**

Rechtliche Grundlagen Die Vorinstanz hat die Grundlagen zum Zivilpunkt und namentlich zu den Voraussetzungen eines Genugtuungsanspruches korrekt wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann (S. 120 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1836): Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Anspruchsberechtigt ist damit, wer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden ist und dadurch eine immaterielle Unbill erlitten hat. Eine Genugtuung ist nur dann geschuldet, wenn die Schwere der Verletzung dies in objektiver und subjektiver Hinsicht rechtfertigt. Dem Gericht steht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zu. Als Massstab hat zu gelten, wie

der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Erforderlich sind vielmehr physische oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt. Vorausgesetzt sind weiter ein Verschulden, Widerrechtlichkeit (Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen) sowie adäquate Kausalität (vgl. statt vieler BSK OR I - KESSLER, 7. Auflage, 2019, N 6, 11, 14 f. zu Art. 49 OR mit Hinweisen). Bemessungskriterien für die Genugtuung sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Bezahlung eines Geldbetrags (vgl. BGE 132 II 117 E. 2.2.2). Die Genugtuung darf nicht nach schematischen Massstäben oder nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Das Ausmass des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte bestimmt die im konkreten Fall zuzusprechende Genugtuungssumme. Die Genugtuung ist nach neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Urteilszeitpunkt zu bemessen. Zusätzlich ist ein ab dem Schadensereignis laufender Genugtuungszins zu 5 % als Ausgleich für die vorenthaltene Nutzung des Kapitals zwischen dem Verletzungs- und dem Urteilstag zu leisten (BSK OR - KESSLER, a.a.O., Art. 47 OR N. 24).

## **E. 36**

Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

### **E. 36.1**

Straf- und Zivilklägerin 3

129 Für die Ausführungen von Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ betreffend die Zivilklage ihrer Mandantin wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung verwiesen (pag. 2337). Namens und auftrags der Straf- und Zivilklägerin 3 wurde eine Genugtuung von CHF 500.00, nebst Zins zu 5% seit dem 20. März 2021 beantragt (pag. 2337).

### **E. 36.2**

Straf- und Zivilklägerin 1 Für die Ausführungen von Rechtsanwältin G. \_\_\_\_\_ betreffend die Zivilklage ihrer Mandantin wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung verwiesen (pag. 2336). Namens und auftrags der Straf- und Zivilklägerin 1 wurde eine Genugtuung von CHF 1'200.00, nebst Zins zu 5% seit dem 30. Oktober 2021 beantragt (pag. 2336).

### **E. 36.3**

Straf- und Zivilklägerin 2 Für die Ausführungen von Rechtsanwältin G. \_\_\_\_\_ betreffend die Zivilklage ihrer Mandantin wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung verwiesen (pag. 2336). Namens und auftrags der Straf- und Zivilklägerin 1 wurde eine Genugtuung von CHF 2'500.00, nebst Zins zu 5% seit dem 14. Februar 2022 beantragt (pag. 2336).

## **E. 37**

Subsumtion Der Beschuldigte wird oberinstanzlich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, der sexuellen Nötigung und der Schändung schuldig gesprochen. Damit liegt ein schuldhaftes und widerrechtliches schädigendes Verhalten seitens des Beschuldigten vor. Seitens des Beschuldigten wurde oberinstanzlich aufgrund der beantragten Freisprüche

die vollständige Abweisung der Zivilforderungen beantragt (pag. 2329). Ausführungen zur geltend gemachten Höhe erfolgten nicht. Betreffend die Höhe der Zivilforderungen ist die Kammer zudem an das Verschlechterungs- verbot gebunden. Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich an, weshalb auf diese verwiesen werden kann (S. 120 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1836): H.\_\_\_\_\_ Obwohl es sich vorliegend nicht um ein Hands-On-Delikt handelte, hat die Privatklägerin durch die Wahrnehmung des Geschlechtsverkehrs zwischen dem Beschuldigten und der Prostituierten doch eine erhebliche Unbill erlitten, zumal sie dadurch etwas erleben musste, für das sie klarerweise zu jung gewesen ist. Der Beschuldigte hat die in der Tatnacht ausweglose Situation der Privatklägerin gekannt und hat dies rücksichtslos ausgenützt, statt ihr als Vertrauensperson beizustehen. Zwar wollte die Privatklägerin zunächst noch überspielen, dass das Wahrgenommene bei ihr eine entsprechende Wirkung gehabt hat. Dass sie damit jedoch nur eine Fassade vorspielte, zeigt sich in den Berichten der sie betreuenden Psychiatern und Betreuern: Dem Kurzbericht von BR.\_\_\_\_\_, Lic. Phil., Psychologin FSP, Psychotherapeutin EAP, vom 11.06.2023 ist zu entnehmen, dass die Privatklägerin im Glauben und in der Hoffnung für sich eine sichere Unterkunft zu finden, das Gegenteil – nämlich grenzverletzende Handlungen – erlebt habe. Dieses Ereignis sei im Rahmen der therapeutischen Behandlung als Retraumatisierung, und zwar in Form eines Flashbacks, eingeordnet worden, was wiederum weitere Flashbacks ausgelöst habe, welche wiederum in der Folge die Chronifizierung der

130 Traumafolgestörung verfestigt habe (pag. 1550). Auch im Bericht der die Privatklägerin betreuenden Sozialarbeiterin, BS.\_\_\_\_\_, wird festgehalten, dass das Erlebte vielschichtige Auswirkungen auf die Privatklägerin gehabt habe. Während die Privatklägerin anfangs nicht über das Geschehene sprechen wollte, habe das Erlebte sie emotional stark belastet und zu einer allgemeinen Verschlechterung ihres psychischen Wohlbefindens geführt sowie sie weiter destabilisiert (pag. 1450). Aufgrund dieser Ausgangslage ist das Gericht zweifelsfrei davon überzeugt, dass [...] H.\_\_\_\_\_ durch die vom Beschuldigten schuldhaft begangenen Handlungen widerrechtlich in ihrer sexuellen Integrität und Freiheit und damit in ihrer Persönlichkeit verletzt wurde, wobei die objektive und subjektive Schwere des Vorfalles ohne weiteres die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigt. Mit Blick auf die Tatschwere und die anhaltenden Auswirkungen auf die Privatklägerin sowie ähnlich gelagerte Fälle (vgl. Hinweise unter Ziff. 1.1.4) erachtet das Gericht eine Genugtuungssumme in der Höhe von CHF 500.00 als angemessen. Dieser Betrag ist antragsgemäss mit 5 % seit dem 20.03.2021 zu verzinsen. Soweit über die vorgenannte Genugtuungshöhe hinausgehend, ist die Zivilklage der Privatklägerin abzuweisen. D.\_\_\_\_\_ Auch bei der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ rechtfertigt die Schwere der von der Privatklägerin erlittenen schweren widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung die Ausrichtung einer Genugtuung. Für die Bemessung der Genugtuungshöhe werden insbesondere die folgenden zwei Punkte berücksichtigt: Einerseits die Schwere der Tathandlungen, andererseits die Auswirkungen auf das Opfer. Betreffend das Ausmass der Tathandlungen ist zu beachten, dass sich die sexuellen Handlungen über einen relativ kurzen Zeitraum in der Tatnacht erstreckten. Hierbei hat der Beschuldigte die Privatklägerin jedoch in einer Situation angegangen, in welcher sie keine Möglichkeit hatte, sich ihm zu entziehen oder Hilfe zu holen. Der Beschuldigte hat diese Situation ungeniert ausgenützt. Betreffend die Auswirkungen auf das Opfer ist auf das E-Mail vom 01.06.2022 von BT.\_\_\_\_\_, Psychiaterin und Psychotherapeutin für Kinder und junge Erwachsene, zu verweisen (pag. 1381). Demnach befindet sich die Privatklägerin

in einem Zustand schwerer psychischer Dekompensation. Die Privatklägerin leide an starken sozialen Ängsten (pag. 1381). Die Privatklägerin selber führte aus, dass sie grosse Angst vor dem Beschuldigten gehabt habe und sie generell Angst vor Männern habe (pag. 323 ff.). Für das Gericht ist damit klar, dass die Situation für die Privatklägerin damit sehr beängstigend gewesen sein muss und sie noch lange mit der Verarbeitung des Vorfalls zu kämpfen hatte. Auch heute noch zeitigen die Taten Auswirkungen auf das Leben der Privatklägerin. So hatte sie zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch immer Mühe mit Intimität und sei nach wie vor auf professionelle Unterstützung angewiesen. Sie leide an Schlaflosigkeit, könne sich draussen nicht alleine bewegen und habe auch lange noch im gleichen Zimmer wie ihre Mutter schlafen müssen. Auch leide die Privatklägerin nach wie vor an Verfolgungsangst (pag. 1533). Dass die Privatklägerin nach wie vor unter dem Geschehen leidet, wurde auch durch den Umstand bestätigt, dass die Privatklägerin in einem derart schlechten Zustand war, dass sie nicht persönlich an der Hauptverhandlung teilnehmen können (pag. 1496 ff.; pag. 1381). Unter Berücksichtigung von ähnlich gelagerten Fällen (vgl. statt vieler: Obergericht des Kantons Bern, Entscheid SK 18 360 vom 03.02.2020; BGer 6B\_899/2014 vom 07.05.2015) erachtet das Gericht eine Genugtuungssumme in der Höhe von CHF 1'200.00 als angemessen. Mit Verweis auf die obenstehend gemachten Ausführungen ist dieser Betrag antragsgemäss mit 5% seit dem 30.10.2021 zu verzinsen. [...] F. \_\_\_\_\_

131 Die der Privatklägerin zugefügten Verletzungen ihrer sexuellen Integrität stellen schwere widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen dar und rechtfertigen klarerweise die Ausrichtung einer Genugtuung. Die Privatklägerin war dem psychischen und physischen Angriff des Beschuldigten ausgesetzt, wobei er den Übergriff in ihrem Zimmer, eigentlich also einem Zufluchtsort der Privatklägerin, ausgeübt hat. Die Privatklägerin befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem wehrlosen Zustand. Diesen Umstand nutzte der Beschuldigte sodann aus, indem er sie schändete. Anlässlich der Hauptverhandlung zeigte sich ausserdem, dass die Privatklägerin nach wie vor unter den traumatisierenden Erlebnissen und der Einwirkung durch den Beschuldigten leidet. So führte sie nachvollziehbar aus, dass es ihr seit dem Vorfall gar nicht gut gehe und sich ihr Zustand verschlechtert habe. Sie gehe zweimal pro Woche zum Psychiater und habe zwei, drei Mal den Psychiater wechseln müssen, bis sie jemanden gefunden habe, bei dem sie ihre Gefühle ausdrücken könne, was sie fühle (pag. 1506, Z. 18 ff.). Eindrücklich erscheinen auch jene Aussagen der Privatklägerin, wonach sie nach dem Vorfall nicht mehr schlafen könne, ihr die Haare büschelweise ausgefallen seien (pag. 474, Z. 29 ff.), sie seit dem Vorfall Angst vor Männern und das Gefühl habe, dass alle Männer nur dasselbe wollen würden (pag. 1507, Z. 7 ff.). Wie belastend und während einer langen Zeit allgegenwärtig die traumatischen Erlebnisse für die Privatklägerin waren, ist auch dem Arztbericht des Centre de psychiatrie et psychothérapie vom 20.03.2023 zu entnehmen: Demnach sei der psychische Gesundheitszustand der Privatklägerin als ungünstig zu bezeichnen. Der Vorfall des sexuellen Übergriffs habe zu psychotraumatischen Störungen geführt und würden die Entwicklung von psychischen Überlebensmechanismen bei extremem Stress erklären. Auch wird darin bestätigt, dass die laufende Behandlung im Zusammenhang mit dem Vorfall stehe. Im Bericht wird zudem festgehalten, dass die Privatklägerin ein Gefühl der Angst und Unsicherheit, lähmende Angstzustände, dissoziative Episoden, Flashbacks, Albträume, Misstrauen gegenüber Männern sowie Hypervigilanz empfinde und sie sich mit dem Beschuldigten nicht auseinandersetzen könne (pag. 1379 f.). Zwar litt die Privatklägerin bereits vor den Geschehnissen an psychischen Problemen (pag. 471, Z. 189

ff.). Aus den soeben zitierten Aktenstellen wird jedoch ersichtlich, dass sich ihr Zustand aufgrund der Geschehnisse klarerweise verschlechtert hat. Aufgrund der konkreten Umstände und mit Blick auf ähnlich gelagerte Fälle (vgl. statt vieler: Obergericht des Kantons Zürich, Entscheid SB110566 vom 20.03.2012; Obergericht des Kantons Zürich, Entscheid vom 22.12.2008) erachtet das Gericht deshalb eine Genugtuung von CHF 2'500.00 als angemessen. Diese Forderung ist in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR mit 5% zu verzinsen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Genugtuungsforderungen ab dem Tag des schädigenden Ereignisses zu verzinsen (BGer 6B\_1404/2016 vom 13. Juni 2017). Da die Tat vorliegend am 14.02.2022 stattfand, ist der Zins zu 5% ab dem 14.02.2022 geschuldet. Der Beschuldigte ist demzufolge zu verurteilen, der Privatklägerin eine Genugtuung von CHF 2'500.00 nebst Zins zu 5% seit dem 14.02.2022 zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Genugtuungsforderung der Privatklägerin abgewiesen. Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz ist anzumerken, dass die Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 im Zeitpunkt des Berufungsverfahrens weiterhin derart unter den Folgen der Übergriffe leiden, dass diese auf ihr Gesuch hin aus medizinischen Gründen erneut von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert wurden (pag. 1992 und pag. 2003). Selbst rund drei Jahre nach den jeweiligen Taten sind die Folgen daher nach wie vor spürbar. Die geltend gemachten und vorin-

132 stanzliche in dieser Höhe gutgeheissenen Zivilforderungen von CHF 500.00 für die Straf- und Zivilklägerin 3, CHF 1'200.00 für die Straf- und Zivilklägerin 1 und CHF 2'500.00 für die Straf- und Zivilklägerin 2 erscheinen der Kammer bei dieser Ausgangslage als angemessen. Die Genugtuungsforderungen werden entsprechend gutgeheissen und der Beschuldigte dazu verurteilt, H. \_\_\_\_\_ CHF 500.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 20. März 2021, D. \_\_\_\_\_ CHF 1'200.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 30. Oktober 2021 und F. \_\_\_\_\_ CHF 2'500.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 14. Februar 2022 zu bezahlen.

### **E. 38**

Kosten im Zivilpunkt Für den Zivilpunkt werden aufgrund des überschaubaren Zusatzaufwandes erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben. VIII. Kosten und Entschädigung

### **E. 39**

Verfahrenskosten

#### **E. 39.1**

Erstinstanzliche Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten nach Art. 422 Abs. 1 StPO werden grundsätzlich vom Kanton getragen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Wurde die beschuldigte Person verurteilt, trägt sie die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 69'356.85 sind zufolge Verurteilung vom Beschuldigten zu tragen.

#### **E. 39.2**

Oberinstanzliche Verfahrenskosten Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge

Unterliegens sind die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 6'000.00 (Gebühren gemäss Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 lit. b des Ver- fahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) vom Beschuldigten zu tragen.

## **E. 40**

Amtliche Entschädigungen

### **E. 40.1**

Rechtliche Grundlagen Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese werden von der Kammer praxisgemäss separat ausgewiesen. Der Kanton Bern bezahlt den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Ent- schädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwert-

133 steuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsge- setzes [KAG; BSG 168.11]). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädi- gung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Der Tarifrahmen in Verfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts beträgt CHF 2'000.00 bis CHF 50'000.00 (Art. 17 Abs. 1 lit. c der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]). Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis 50 Pro- zent des Honorars in erster Instanz (Art. 17 lit. f PKV).

### **E. 40.2**

Erstinstanzliche Entschädigungen

#### **E. 40.2.1**

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ rechtskräftig auf CHF 10'748.80 und das volle Honorar auf CHF 14'284.55. A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 10'748.80 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwi- schen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'535.75, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

#### **E. 40.2.2**

Fürsprecherin AC.\_\_\_\_\_ Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 08.03.2022 (pag. 883 f.) wurde die amt- liche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ durch Fürspre- cherin AC.\_\_\_\_\_ (15.02.2022 bis 08.03.2022) bereits rechtskräftig bestimmt. A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 2'242.30 zurückzuzahlen und Fürsprecherin AO.\_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 538.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu er- statten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

#### **E. 40.2.3**

Fürsprecherin I.\_\_\_\_\_ Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Fürsprecherin I.\_\_\_\_\_ rechtskräftig auf CHF 5'914.30 und das volle Honorar auf CHF 7'108.15. Der Kanton Bern kann von A.\_\_\_\_\_ die Erstattung der in Rechtskraft erwach-

senen amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin 3 für das erstinstanzliche Verfahren durch Fürsprecherin I.\_\_\_\_\_, ausmachend CHF 5'914.30, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A.\_\_\_\_\_ wird zudem verpflichtet, der Straf- und Zivilklägerin 1 zuhanden von Fürsprecherin I.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar für das erstinstanzliche Verfahren, ausmachend CHF 1'193.85, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Fürsprecherin I.\_\_\_\_\_ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

134

#### **E. 40.2.4**

Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ i.S. Straf- und Zivilklägerin 2 Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von Straf- und Zivilklägerin 2 rechtskräftig auf CHF 7'629.35 und das volle Honorar auf CHF 10'104.40. Der Kanton Bern kann von A.\_\_\_\_\_ die Erstattung der in Rechtskraft erwachsenen amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von Straf- und Zivilklägerin 2 für das erstinstanzliche Verfahren durch Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_, ausmachend CHF 7'629.35, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A.\_\_\_\_\_ wird zudem verpflichtet, der Straf- und Zivilklägerin 2 zuhanden von Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar für das erstinstanzliche Verfahren, ausmachend CHF 2'475.05, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

#### **E. 40.2.5**

Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ i.S. Straf- und Zivilklägerin 1 Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin 1 rechtskräftig auf CHF 4'947.75 und das volle Honorar auf CHF 6'650.05. Der Kanton Bern kann von A.\_\_\_\_\_ die Erstattung der in Rechtskraft erwachsenen amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin 1 für das erstinstanzliche Verfahren durch Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_, ausmachend CHF 4'947.75, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A.\_\_\_\_\_ wird zudem verpflichtet, der Straf- und Zivilklägerin 1 zuhanden von Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar für das erstinstanzliche Verfahren, ausmachend CHF 1'702.30, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

#### **E. 40.3**

Oberinstanzliche Entschädigungen

#### **E. 40.4**

Fürsprecherin I.\_\_\_\_\_ Oberinstanzlich machte Fürsprecherin I.\_\_\_\_\_ gestützt auf die Honorarnote vom 21. November 2024 eine amtliche Entschädigung von CHF 3'125.50 geltend (die genaue Berechnung ist dem Dispositiv zu entnehmen). Das beantragte Hono-

rar ist angemessen und gibt (vorbehalten der nachfolgenden Anpassungen) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Folgende Positionen bedürfen einer Anpassung:

135 - Die geltend gemachte Dauer von 6h für die Hauptverhandlung ist an die tatsächlich Verhandlungsdauer von 5h anzupassen (Kürzung um 1h). - Für die Urteilseröffnung und die Nachbesprechung ist die geltend gemachte Dauer von 0.5h (Nachbesprechung) um eine Stunde (Dauer der Urteils-eröffnung) zu erhöhen. Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung der Straf- und Zivilklägerin 3 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 3'125.50. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'125.50 zu erstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 40.5**

Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ i.S. Straf- und Zivilklägerin 2 Oberinstanzlich machte E. \_\_\_\_\_ gestützt auf die Honorarnote vom 20. November 2024 für die unentgeltliche Rechtsvertretung von F. \_\_\_\_\_ eine amtliche Entschädigung von CHF 2'659.60 geltend (die genaue Berechnung ist dem Dispositiv zu entnehmen). Das beantragte Honorar ist angemessen und gibt (vorbehalten der nachfolgenden Anpassung) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Folgende Position bedarf einer Anpassung: - Die geltend gemachte Dauer von 2h (1/2 von 4h) für die Hauptverhandlung ist an die tatsächlich Verhandlungsdauer von 2.5h (1/2 von 5h) anzupassen (Erhöhung um 0.5h). Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung der Straf- und Zivilklägerin 2 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'767.75. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'767.75 zu erstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 40.6**

Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ i.S. Straf- und Zivilklägerin 1 Oberinstanzlich machte E. \_\_\_\_\_ gestützt auf die Honorarnote vom 20. November 2024 für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D. \_\_\_\_\_ eine amtliche Entschädigung von CHF 2'687.20 geltend (die genaue Berechnung ist dem Dispositiv zu entnehmen). Das beantragte Honorar ist angemessen und gibt (vorbehalten der nachfolgenden Anpassung) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Folgende Position bedarf einer Anpassung: - Die geltend gemachte Dauer von 2h (1/2 von 4h) für die Hauptverhandlung ist an die tatsächlich Verhandlungsdauer von 2.5h (1/2 von 5h) anzupassen (Erhöhung um 0.5h).

136 Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung der Straf- und Zivilklägerin 1 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'795.30. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'795.30 zurückzuzahlen, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). IX. Verfügungen

#### **E. 41**

Tätigkeitsverbot Für die Ausführungen zum zeitlichen Geltungsbereich von Art. 67 StGB kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 125 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1841). Vorliegend wird der Beschuldigte wegen

sexuellen Handlungen mit Kindern, sexu- eller Nötigung und Schändung verurteilt. Schändung (Art. 191 aStGB) wird im Rahmen von Art. 67 StGB nicht (mehr) wörtlich erwähnt, da Art. 191 StGB inzwi- schen nicht mehr als Schändung, sondern als Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person bezeichnet wird. Art. 191 wiederum wird von Art. 67 Abs. 3 lit. c StGB erfasst, was demzufolge auch für den Schuldspruch wegen Schändung gemäss Art. 191 aStGB gelten muss. In casu erfüllt der Be- schuldigte daher die Katalogtatbestände gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b und c StGB. Aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte sich unter anderem auch der Schändung schuldig gemacht hat, ist dem Beschuldigten lebenslänglich und unter Strafdrohung von Art. 294 StGB jede berufliche und jede organisierte ausserberuf- liche Tätigkeit zu untersagen, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen aufweist (Art. 67 Abs. 3 lit. b und lit. c StGB).

#### **E. 42**

Für die weiteren Verfügungen wird auf das Urteilsdispositiv hiernach verwiesen. Diese sprechen für sich. X. Mitteilungen Für die Mitteilungen wird auf das Urteilsdispositiv hiernach verwiesen.

137 XI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 16. Juni 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als: A. A.\_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde: 1. des Diebstahls (geringfügige Vermögensdelikte), mehrfach begangen in der Zeit von 30.06.2020 bis 30.07.2021 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), 1.1 am 30.06./01.07.2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), P.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. der Q.\_\_\_\_\_ AG, v.d. R.\_\_\_\_\_ (Deliktssumme ca. CHF 45.00; AKS Ziff. 4.1); 1.2 am 30.07.2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), BU.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. der AF.\_\_\_\_\_, v.d. S.\_\_\_\_\_ (Deliktssumme ca. CHF 54.40; AKS Ziff. 4.2); 2. der Sachbeschädigung (geringfügiges Vermögensdelikt), begangen am 30.06./ 01.07.2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), P.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. der T.\_\_\_\_\_ AG, v.d. R.\_\_\_\_\_ (Schadenssumme ca. CHF 90.00; AKS Ziff. 5); 3. der Zechprellerei (geringfügiges Vermögensdelikt), begangen am 14.02.2021, ca. 20.35 Uhr, in J.\_\_\_\_\_ (Ort), U.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. des Restaurants AD.\_\_\_\_\_, v.d. BV.\_\_\_\_\_ (Deliktssumme CHF 57.50; AKS Ziff. 6); 4. des Betrugs, mehrfach begangen in der Zeit von Juni 2020 bis Oktober 2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort) und evtl. anderswo, 4.1 am 16. bis 19.06.2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), U.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. der V.\_\_\_\_\_ AG, v.d. Herr W.\_\_\_\_\_ (Deliktssumme CHF 2'701.60; AKS Ziff. 7.1); 4.2 am 08.10.2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), U.\_\_\_\_\_ (Strasse) oder Bern, Y.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. Z.\_\_\_\_\_ GmbH, v.d. AA.\_\_\_\_\_ (Deliktssum- me CHF 552.40; AKS Ziff. 7.2); 5. der Urkundenfälschung, mehrfach begangen in der Zeit von Juni bis Oktober 2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort) und anderswo, 5.1 am 16. bis 19.06.2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), U.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. der V.\_\_\_\_\_ AG, v.d. Herr W.\_\_\_\_\_ (AKS Ziff. 8.1); 5.2 am 08.10.2020 in J.\_\_\_\_\_ (Ort), U.\_\_\_\_\_ (Strasse) oder Bern, Y.\_\_\_\_\_ (Strasse), z.N. Z.\_\_\_\_\_ GmbH, v.d. AA.\_\_\_\_\_ (AKS Ziff. 8.2);

138 6. der Beschimpfung, begangen am 12.09.2021 in J.\_\_\_\_\_ (Ort) oder anderswo, z.N. von AB.\_\_\_\_\_ (AKS Ziff. 9); 7. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum einer unbe- stimmten Menge Kokain und Amphetamin), begangen in der Zeit von 19.03.2021 bis 14.02.2022 in J.\_\_\_\_\_ (Ort) und anderswo (AKS Ziff. 10); und in Anwendung der Art. 19 Abs. 2, 34, 47, 49 Abs. 1, 139, 144, 149, 172ter, 177 StGB Art. 19a BetmG verurteilt wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 550.00 und die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaf- ter Nichtbezahlung auf 6 Tage

festgesetzt wurde. B. 1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ (20.03.2021 bis 17.11.2022) wie folgt bestimmt wurden: Leistungen ab 20.03.2021 Stunden Satz amtliche Entschädigung 46.90 200.00 CHF 9'380.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 450.30 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 9'980.30 CHF 768.50 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 10'748.80 volles Honorar 46.90 270.00 CHF 12'663.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 450.30 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 13'263.30 CHF 1'021.25 CHF 0.00 Total CHF 14'284.55 nachforderbarer Betrag CHF 3'535.75 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ mit CHF 10'748.80 entschädigt hat. 2. Festgestellt wurde, dass mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 08.03.2022 (pag. 883 f.) die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Fürsprecherin AC. \_\_\_\_\_ (15.02.2022 bis 08.03.2022) bereits bestimmt wurde. 3. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertre- tung von H. \_\_\_\_\_ durch Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ wie folgt bestimmt wurden:

139 Leistungen ab 18.07.2022 Stunden Satz amtliche Entschädigung 22.17 200.00 CHF 4'434.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 918.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 5'352.20 CHF 412.10 CHF 150.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 5'914.30 volles Honorar 22.17 250.00 CHF 5'542.50 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 918.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'460.70 CHF 497.45 CHF 150.00 Total CHF 7'108.15 nachforderbarer Betrag CHF 1'193.85 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H. \_\_\_\_\_ mit CHF 5'914.30 entschädigt hat. 4. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertre- tung von F. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ wie folgt bestimmt wurden: Leistungen ab 15.03.2022 Stunden Satz amtliche Entschädigung 32.83 200.00 CHF 6'566.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 517.90 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 7'083.90 CHF 545.45 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 7'629.35 volles Honorar 32.83 270.00 CHF 8'864.10 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 517.90 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 9'382.00 CHF 722.40 CHF 0.00 Total CHF 10'104.40 nachforderbarer Betrag CHF 2'475.05 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von F. \_\_\_\_\_ mit CHF 7'629.35 entschädigt hat. 5. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertre- tung von D. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ wie folgt bestimmt wurden:

140 Leistungen ab 09.05.2022 Stunden Satz amtliche Entschädigung 22.58 200.00 CHF 4'516.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 78.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 4'594.00 CHF 353.75 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 4'947.75 volles Honorar 22.58 270.00 CHF 6'096.60 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 78.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'174.60 CHF 475.45 CHF 0.00 Total CHF 6'650.05 nachforderbarer Betrag CHF 1'702.30 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D. \_\_\_\_\_ mit CHF 4'947.75 entschädigt hat. C. Im Zivilpunkt weiter verfügt wurde: 1. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung die Zivilklagen 1.1 der Straf- und Zivilklägerin Restaurant AD. \_\_\_\_\_, v.d. AE. \_\_\_\_\_;

1.2 der Straf- und Zivilklägerin V. \_\_\_\_\_ AG, v.d. Herrn W. \_\_\_\_\_; 1.3 der Straf- und Zivilklägerin AF. \_\_\_\_\_, v.d. S. \_\_\_\_\_; 1.4 der Straf- und Zivilklägerin Z. \_\_\_\_\_, v.d. AA. \_\_\_\_\_; 1.5 der Straf- und Zivilklägerin AB. \_\_\_\_\_; auf den Zivilweg verwiesen wurden (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO). 2. Festgestellt wurde, dass die Zivilklägerin T. \_\_\_\_\_ AG, v.d. R. \_\_\_\_\_ ihre Zivil- klage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und diese auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann (Art. 122 Abs. 4 StPO). 3. Für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschieden wurden. D. Weiter verfügt wurde: 1. Die beschlagnahmten Drogenutensilien (2 Esslöffel mit Kokainrückständen) zur Ver- nichtung eingezogen wurden (Art. 69 StGB). Ein Mobiltelefon, Samsung, schwarz, A. \_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft des vorlie- genden Urteils zurückgegeben werde.

141 A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen in der Zeit von 20. März 2021 bis 30. Oktober 2021 in J. \_\_\_\_\_ (Ort) 1.1 am 19./20. März 2021 in J. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. von H. \_\_\_\_\_ bzw. ZZ. \_\_\_\_\_ (Deadname) (AKS Ziff. 1.1); 1.2 am 30. Oktober 2021 in J. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. von D. \_\_\_\_\_ (AKS Ziff. 1.2); 2. der sexuellen Nötigung, begangen am 30. Oktober 2021 in J. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. von D. \_\_\_\_\_ (AKS Ziff. 2); 3. der Schändung, begangen am 14. Februar 2022 in J. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. von F. \_\_\_\_\_ (AKS Ziff. 3); und gestützt darauf sowie die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.A.4.1, I.A.4.2, I.A.5.1, I.A.5.2, I.A.6 und in Anwendung der Art. 19 Abs. 2, 34, 40, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 56, 57 Abs. 2, 59, 66a Abs. 1 Bst. h, 146, 177, 187, 189, 191 aStGB Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten. Die Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 652 Tagen (12. November 2020, 20. März 2021, 15. Februar 2022 bis 26. November 2023) wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass eine Massnahme (nach Art. 61 StGB) am 27. November 2023 vorzeitig angetreten worden ist. 2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB ange- ordnet. Der Vollzug der Massnahme geht der Freiheitsstrafe gemäss Ziffer 1 voraus. 3. Zu einer Geldstrafe von 21 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 210.00, als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgericht Berner Jura-Seeland vom 27. Juni 2022. 4. Zu einer Landesverweisung von 8 Jahren. 5. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 69'356.85. 6. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 6'000.00.

142 III. 1. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechts- anwalt B. \_\_\_\_\_ ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 10'748.80 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'535.75, zu erstatten, so- bald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO). 2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 08.03.2022 (pag. 883 f.) wurde die amtli- che Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Fürsprecherin AC. \_\_\_\_\_ (15.02.2022 bis 08.03.2022) bereits bestimmt. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 2'242.30 zurückzuzahlen und Fürsprecherin AO. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 538.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu er- statten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aSt- PO). 3. Der Kanton Bern kann von A. \_\_\_\_\_ die Erstattung der in Rechtskraft erwachsenen amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H. \_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren durch Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_,

ausmachend CHF 5'914.30, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A. \_\_\_\_\_ wird zudem verpflichtet, H. \_\_\_\_\_ zuhanden von Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar für das erstinstanzliche Verfahren, ausmachend CHF 1'193.85, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG). Die amtliche Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von H. \_\_\_\_\_, Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023 Stunden Satz amtliche Entschädigung 1.10 200.00 CHF 220.00 CHF 13.90 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 233.90 CHF 18.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 251.90 Auslagen MWST-pflichtig Leistungen ab 1.1.2024 Stunden Satz amtliche Entschädigung 12.90 200.00 CHF 2'580.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 78.30 Mehrwertsteuer 8.1% auf CHF 2'658.30 CHF 215.30 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 2'873.60 Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von H. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 3'125.50.

143 A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'125.50 zu erstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Der Kanton Bern kann von A. \_\_\_\_\_ die Erstattung der in Rechtskraft erwachsenen amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von F. \_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren durch Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_, ausmachend CHF 7'629.35, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A. \_\_\_\_\_ wird zudem verpflichtet, F. \_\_\_\_\_ zuhanden von Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar für das erstinstanzliche Verfahren, ausmachend CHF 2'475.05, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG). Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von F. \_\_\_\_\_, Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023 Stunden Satz amtliche Entschädigung 3.00 200.00 CHF 600.00 CHF 30.50 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 630.50 CHF 48.55 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 679.05 Auslagen MWST-pflichtig Leistungen ab 1.1.2024 Stunden Satz amtliche Entschädigung 8.50 200.00 CHF 1'700.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 82.20 Mehrwertsteuer 8.1% auf CHF 1'932.20 CHF 156.50 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 2'088.70 Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von F. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'767.75. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'767.75 zu erstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 5. Der Kanton Bern kann von A. \_\_\_\_\_ die Erstattung der in Rechtskraft erwachsenen amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D. \_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren durch Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_, ausmachend CHF 4'947.75, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A. \_\_\_\_\_ wird zudem verpflichtet, D. \_\_\_\_\_ zuhanden von Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Ho-

144 norar für das erstinstanzliche Verfahren, ausmachend CHF 1'702.30, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG). Die amtliche Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von D. \_\_\_\_\_, Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023 Stunden Satz amtliche Entschädigung 3.00 200.00 CHF 600.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 65.10 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 665.10 CHF 51.20 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 716.30 Auslagen MWST-pflichtig Leistungen ab 1.1.2024 Stunden Satz amtliche Entschädigung 8.50 200.00 CHF 1'700.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 73.20 Mehrwertsteuer 8.1% auf CHF 1'923.20 CHF 155.80 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 2'079.00 Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von D. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'795.30. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'795.30 zurückzuzahlen, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). IV. A. \_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 500.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 20.03.2021 an die Straf- und Zivilklägerin H. \_\_\_\_\_. 2. Zur Bezahlung von CHF 2'500.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 14.02.2022 an die Straf- und Zivilklägerin F. \_\_\_\_\_. 3. Zur Bezahlung von CHF 1'200.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 30.10.2021 an die Straf- und Zivilklägerin D. \_\_\_\_\_. 4. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden. V. 1. A. \_\_\_\_\_ geht in den vorzeitigen Massnahmenvollzug zurück.

145 2. A. \_\_\_\_\_ wird lebenslänglich und unter Strafdrohung von Art. 294 StGB jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen aufweist (Art. 67 Abs. 3 Bst. b und Bst. c StGB). 3. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 5. Die von A. \_\_\_\_\_ erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. AG. \_\_\_\_\_, AH. \_\_\_\_\_ AI. \_\_\_\_\_) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. h respektive Abs. 6 DNA-Profil-Gesetz). 6. Schriftlich zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin - der Straf- und Zivilklägerin 1, a.v.d. Rechtsanwältin G. \_\_\_\_\_ - der Straf- und Zivilklägerin 2, a.v.d. Rechtsanwältin G. \_\_\_\_\_ - der Straf- und Zivilklägerin 3, a.v.d. Fürsprecherin I. \_\_\_\_\_ - Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ Mitzuteilen: - der Vorinstanz - dem Regionalgefängnis AL. \_\_\_\_\_, Forensische Tagesklinik (unverzögliche Mitteilung des Urteilsdispositivs vorab per Fax) - der Koordinationsstelle Strafregister (Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD, Urteil mit Begründung; unverzügliche Mitteilung des Urteilsdispositivs vorab per Mail) - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Urteilsdispositiv vorab zur Information, Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) Bern, 25. November 2024 (Ausfertigung: 30. April 2025) Im Namen der 2. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Horisberger

146 Der Gerichtsschreiber: Fretz Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.